

Amtsblatt des Ilm-Kreises



7. Jahrgang / Nr. 3/08

Dienstag, den 25. März 2008

Herausgeber: Ilm-Kreis

Aus dem Inhalt

- Programm zur Woche der Erneuerbaren Energien im Ilm-Kreis
- Sommerferienangebote 2008
- Pflegeeltern gesucht
- Änderung der Vergaberichtlinie des Ilm-Kreises
- Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der „Beschäftigungsinitiative im Ilm-Kreis“
- Mitteilung an Jäger des Ilm-Kreises
- Information für alle Schaf- und Ziegenhalter
- Zweckvereinbarung der VG Geratal im Bereich der Kita



Bittstädt

In schöner Höhenlage, etwa 3 km westlich von Arnstadt entfernt, liegt der ca. 600 Einwohner zählende Ort Bittstädt. Der Sage nach soll sich der Bischof St. Ägidius hier aufgehalten haben, daher leitet sich vermutlich auch der Ortsname ab („Bitstete“ = Betstätte). Auch die Dorfkirche war ihm geweiht und möglicherweise früher sogar eine Wallfahrtskirche. Das Langhaus und der Turm der Kirche sind romanischen Ursprungs, in ihrer jetzigen Gestalt stammt sie wohl aus dem 17. Jh. Der Ort selbst wurde 786 erstmals erwähnt in einer Tauschurkunde des Klosters Hersfeld, und damit gehört Bittstädt zu den ältesten Ansiedlungen des Kreises. Um 1860 hielt mit der Ziegelproduktion die Industrie in Bittstädt Einzug. Trotzdem den Bittstädter Ziegeln eine gute Qualität nachgesagt wurde, kam die Produktion schon bald durch Transportschwierigkeiten zum Erliegen. Heute bestimmt neben der Landwirtschaft das Kieswerk die wirtschaftliche Situation im Dorf. Bittstädt sowie die Orte Haarhausen, Holzhausen, Röhrensee und Sülzenbrücken schlossen sich 1994 zur „Wachsenburggemeinde“ zusammen.



www.wachsenburggemeinde.de

Inhaltsverzeichnis

Nichtamtlicher Teil

- Programm zur Woche der Erneuerbaren Energien im IIm-Kreis	S. 2 - 4
- Sommerferienangebote.....	S. 5 - 6
- Pflegeeltern gesucht	S. 7
- Radwanderung am 1. Mai	S. 7
- Neue Ausstellung im Landratsamt	S. 7
- Neue Karte für Schmiedefeld und Umgebung erschienen.....	S. 7
- Veranstaltungen im IIm-Kreis	S. 8
- Umzug des Katasterbereichs Saalfeld	S. 9

Amtlicher Teil

- Beschlüsse der Kreistagssitzung vom 5. März 2008	S. 9 - 10
- 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des IIm-Kreises vom 28. November 2007	S. 10
- Neufassung der Hauptsatzung des IIm-Kreises	S. 10 - 12
- Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung	S. 13
- Änderung der Vergaberichtlinie des IIm-Kreises	S. 13 - 14
- Beschlüsse beschließender Ausschüsse des Kreistags	S. 14
- Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der „Beschäftigungsinitiative im IIm-Kreis“	S. 15 - 17
- Ausschreibung	S. 17
- Information für alle Schaf- und Ziegenhalter	S. 17
- Mitteilung an Jäger des IIm-Kreises	S. 18
- Prüfung zur Erlangung des Fischereischeins.....	S. 19
- Bekanntmachungen Zweckverbands Restabfallbehandlung Mittelthüringen.....	S. 19
- Zweckvereinbarung der VG Geratal im Bereich der Kita	S. 19 - 20
- Ausschreibung „Ehemalige Schule Angelroda“	S. 20
- Stellenausschreibung	S. 21

Nichtamtlicher Teil

Woche der Erneuerbaren Energien im IIm-Kreis - Programm

Montag, 21. April: Eröffungsveranstaltung

14 - 18 Uhr TU Ilmenau, HS 3 im Humboldt-Bau, Am Ehrenberg
Vorträge

- „Die TU Ilmenau als Initiator des Energietechnischen Zentrums Thüringen EZT“
- „Säulenmodell des EZT“
- „Bildungsgänge am EZT“
- „Transferleistungen“
- „Herausforderung Energieversorgung 2020“
- „Photovoltaik für das Energiemanagement der Zukunft“
- „Optimale Speicherbewirtschaftung in Energieversorgungsanlagen“
- „Aktive Filter in elektrischen Netzen“
- „Optimierungsaspekte von Windkraftanlagen“

Moderation: Prof. Dr.-Ing. Augsburg

Ab 13 Uhr Möglichkeit zum Besuch von Info-Ständen

serung der Energieeffizienz durch Dämmen, Erfahrungen mit einer modernen Holzheizung, Fördermöglichkeiten

15.00 Uhr: Frauen für Frauen Ilmenau e. V.,
Ilmenau, Keplerstr.
Vortrags- und Gesprächsveranstaltung
„Gesundheitliche Folgen des Klimawandels“

Donnerstag, 24. April

10.00 Uhr, Frauengruppe Geratal e. V., Geraberg
Vortrags- und Gesprächsveranstaltung
„Soziale Folgen des Klimawandels“

18.30 Uhr, Gast- und Logierhaus „Goldene Henne“,
Arnstadt, Ried 14
Themen- und Diskussionsabend
Filmvorführung: „The Oil Crash“
Podiumsdiskussion mit Vertretern
aus Kommunalpolitik und Wirtschaft

10.00 -

17.30 Uhr, Universität Jena
(Aula Hauptgebäude, Fürstengaben 1)
„Höchstspannungsleitung
durch den Thüringer Wald?“
Workshop zu Rechtsfragen Umwelt/Energie
insbes. im Zusammenhang mit der
380 kV-Trasse in Thüringen;
**Hierzu Teilnahmegebühr: 30 EUR incl.
gastronomischer Versorgung**

Dienstag, 22. April: Vortragsveranstaltungen

- 12.15 Uhr, Regelschule Geraberg
„Eine unbequeme Wahrheit“
- 19.00 Uhr, Frauengruppe Großbreitenbach e. V.,
Ilmenauer Str.
„Klimawandel und Klimaschutz“
- 21.00 Uhr TU Ilmenau, Gr. Hörsaal, Am Ehrenberg
Filmvorführung: „The Oil Crash“

Mittwoch, 23. April

3. Schul-Energie-Tag im IIm-Kreis

09:30 bis

14.00 Uhr: Regelschule Stadtilm, Aula:

(Verteidigungen von Beleg- bzw. Projektarbeiten z. Thema Klimaschutz / Erneuerbare Energien, Präsentation von Seminarfachtarbeiten, Auslobung eines Wettbewerbes, Vergabe von Anerkennungen, Regionaltreffen Agenda 21 und Bildung für nachhaltige Entwicklung der Region Mittelthüringen)

19.00 Uhr, Regelschule Stadtilm, Aula:

Vortrags- und Diskussionsabend

Erfahrungen und Wissenswertes über Anlagen und Materialien zur Nutzung erneuerbarer Energien, Erfahrungsbericht über die PV-Anlage auf dem Dach der Feuerwehr in Stadtilm, Verbes-

Freitag, 25. April

09.30 Uhr, Regelschule Geraberg
Vortrags- und Gesprächsveranstaltung
„Solare Schwimmbaderwärmung“

Sonnabend, 26. April: Tag der erneuerbaren Energien

09.00 bis 16.00 Uhr Ilmenau, Globus Baumarkt

Ausstellung des regionalen Handwerks und anderer Aussteller

10.00 bis

12.00 Uhr Musik mit Bands des Jugendhauses Ilmenau

14.00 Uhr Abschlussveranstaltung am Globus Baumarkt

14.00 bis
16.00 Uhr: Jazz mit dem Jazzquintett
ganztägig Kaffee und Kuchen durch einen Kindergarten Ilmenaus, Kreatives Basteln für Grundschüler u. a.

09.00 bis 17.00 Uhr: gesamtes Kreisgebiet

- Individuelle Besichtigungen privater Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien (siehe unten)
- Bustour, Organisation und Begleitung:
UMZ der Stadtökologie Arnstadt (Anmeldungen dazu im „Energie & Umwelt“ e. V. Ilmenau, Karl-Zink-Str. 16, Tel. 0 36 77 - 84 10 54, Fax 0 36 77 - 84 42 46, e-mail: euev@ik-is.de, oder:
UMZ der IG Stadtökologie Arnstadt e. V.,
An der Liebfrauenkirche 2, Tel/Fax 0 36 28 - 64 07 23);
ab 08.00 Uhr Ilmenau, Bahnhofsvorplatz

08.30 Uhr Arnstadt, Regionalbus Arnstadt GmbH
Ichtershäuser-/ Quenselstr.
- Arnstadt, Fa. ERSOL
- Ichtershausen, BHKW Kläranlage
- Rehestädt, Deponie, PV-Anlage
- Stadtwerke Ilmenau, Wasserkraftanlage
- Wipfratal, Fa. Iffland, Wärmepumpe
- Globus Baumarkt Ilmenau,
Abschlussveranstaltung
ca. 15.30 Uhr Rückfahrt nach Arnstadt/Ilmenau

Veranstaltung außerhalb der „Woche der erneuerbaren Energien im IIm-Kreis“

Mittwoch, 16. April

14.30 Uhr, Seniorentreff Geraberg
Vortrags- und Gesprächsveranstaltung
„Auswirkungen des Klimawandels“

Tag der erneuerbaren Energien am 26.04.2008

Der „Tag der erneuerbaren Energien“ steht im IIm-Kreis unter dem Motto:

„Erneuerbare Energien – ökologisch und ökonomisch“

Am 26.04. haben Interessenten die Möglichkeit, bereits funktionierende Anlagen und technische Lösungen zur Nutzung erneuerbarer Energien anbieterneutral, individuell und kostenlos zu besichtigen. Das ist möglich, da sich wieder viele Objekteigner bereit erklärt haben, ihre Anlagen zur Besichtigung der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Sie demonstrieren den praktischen Einsatz regenerativer Energien und vermitteln ihre Erfahrungen dazu. Nachstehende Tabelle enthält die Übersicht aller zu besichtigenden Anlagen. Interessenten können sich vor Ort bei den Betreibern ausführlich informieren. Nähere Informationen zu Veranstaltungen und Objekten finden Sie unter www.ik-is.de.

Standort	Betreiber	Besichtigungszeit und / oder telefon. Anmeldung	Therm. Solaranlage zur Brauchwassererwärmung	Therm. Solaranlage zur Heizungsunterstützung	Photovoltaikanlage	Wasserkraftanlage	Windkraftanlage	Holzheizung	Wärmepumpe	Niedrigenergiehaus	Sonstiges
Eigersburg Teichgartenweg 7	Dr. Wölk	13 - 16	☺	☺							Regenwassernutzung telefon. Anmeldung
Elleben Hofgasse 10	Herr Frank Stiede	10 – 14 0172 - 4639166							☺		telefon. Anmeldung Luft / Wasser
Geraberg Geraerstr. 20	Fa. Langbein	10 – 13 03677 - 791071	☺	☺				☺			telefon. Anmeldung erwünscht
Geraberg Talstr. 1B	Herr Koch	09 - 12 03677 - 797522			☺						telefon. Anmeldung erwünscht
Geraberg Waldstraße	Schwimmbad	10 - 12 VG: 03677 - 79430 Bad: 03677 - 792215									telefon. Anmeldung Solarthermische Schwimmbadbeheizung
Gräfenroda Bahnhofstr. 85	Herr Wolf	9 – 16 036205 - 70072						☺			Brikettierpresse f. zellulosehaltige Materialien telef. Anmeldung
Gräfenroda Am Bahnhof 22	Familie Bank	13 – 16 036205 - 95607			☺				☺		telefon. Anmeldung erwünscht
Hammersfeld Haus Nr. 19a	Herr Beck	9 - 17	☺	☺				☺			
Hausen Zur Mühle 3	NaturErlebnisHof	15 - 18	☺	☺				☺			
Ilmenau Büchelohr Str. 31	<p>Globus Baumarkt Ilmenau 9:00 – 16:00 Ausstellung mit Herstellerfirmen und Handwerkern: Infos zu: Wärmepumpen; Holz-, Solar-, u. Regenwassernutzung; Planung und Finanzierung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungsschau des regionalen Handwerks • Vereine stellen aus • Nachwachsende Rohstoffe • Anlagen aus dem Baumarktprogramm zur Solarenergienutzung • Sonderausstellung Dämmstoffe • Informationen zu Energieberatungen u. Energieausweis • Kaffee u. Kuchen - Musik • 14:00 Uhr Abschlussveranstaltung zur "Woche der erneuerbaren Energien im IIm-Kreis" 2008 										

Standort	Betreiber	Besichtigungszeit und / oder telefon. Anmeldung	Therm. Solaranlage zur	Therm. Solaranlage zur	Therm. Solaranlage zur	Fotovoltaikanlage	Wasserkraftanlage	Windkraftanlage	Holzheizung	Wärmepumpe	Niedrigenergiehaus	Sonstiges
			Brauchwassererwärmung	Heizungsunterstützung	Heizungsunterstützung							
Ilmenau Am Hang 25	Fa. Mario Beetz Heizung u. Sanitär	10 – 12 14 – 16 0170 - 5546170	☺							☺		telefon. Anmeldung erwünscht Heizung&Sanitär
Ilmenau Globus-Baumarkt	Umweltzentr.Unstr.-Hainich e.V. / Lok. Agenda „Geratal“ Herr Sauer	9 - 16										Ausst. nachwachs. Rohstoffe, Färben, Bauen u.a., kreatives solarbasteln
Ilmenau Habichtsring 20	Herr Dietrich Stade	10 – 12 03677 - 883009	☺	☺								telefon. Anmeldung erwünscht
Ilmenau J. F. Böttcher-Str. 15	Herr Volker Bergmann	8 – 16 03677 - 2639455				☺						telefon. Anmeldung erwünscht
Ilmenau An d. Oberpörlitzer Str. 10	HSE Massivhaus GmbH	10 - 14 0176 - 61196653				☺						telefon. Anmeldung Regenwassernutzung
Ilmenau Wenzelsberg 3	Familie Deinhard	03677 - 883546	☺									telefon. Anmeldung erwünscht
Ilmenau Erlenstr. 11	Herr Norbert Zeike	03677 - 789273	☺	☺	☺							telefon. Anmeldung erwünscht
Ilmenau Habichtsring 8	Herr Thomas Helm	9 – 17 0173 - 3617715				☺						telefon. Anmeldung erwünscht
Ilmenau Weidenstr. 14	Herr Dr. Riebisch	03677 - 884796	☺		☺							telefon. Anmeldung erwünscht
Kleinhetstedt Nr. 44	Kunstmühle Kleinhetstedt - Senfmühle -	10 - 16				☺	☺					
Langewiesen solar büro Burgstr. 5	Herr Rolf Brückner	03677 – 461484 0171 - 6320506				☺						telefon. Anmeldung versch. Modelle der Solarthermie
Langewiesen Mühlgraben 2	Familie Kuttig	03677 - 800841	☺									telefon. Anmeldung Vakuum-Röhren-Kollektor
Langewiesen In den Folgen 12	Herr Manfred Richter	10 – 14 03677 - 883501								☺		telefon. Anmeldung Luft/Wasser Wärmep.
Liebenstein Am Hammeracker 2	Herr Frankenberg	10 – 14 036205 - 95088						☺				telefon. Anmeldung erwünscht
Manebach Elgersburger Str. 18	Dr. Anders	03677 - 61300	☺	☺	☺					☺		telefon. Anmeldung Glasüberbau zur passiven Sonnenenergienutzung
Martinroda Kirchberg 1a	Herr Ehrhardt Heizungs- u. Sanitärtechnik	9 – 17 0171 - 7782084	☺	☺	☺					☺		Hausmesse mit Ausstellung Anlagentechnik namhafter Hersteller
Martinroda Heydaerstr.	Gartenanlage	10 – 14 0171 - 7782084								☺		telefon. Anmeldung Luft / Wasser, Innenaufst.
Möhrenbach Gehrenerstr. 10b	Herr Mike Steitz	10 – 14 036783 - 80286								☺		telefon. Anmeldung Erdkollektor
Neusiß Dorfstr. 76	Pension Kürschner	10 – 14 036207 - 56201			☺					☺		telefon. Anmeldung Erdkollektor/Solarunterst.
Niederwilligen Schieferstein 1	Herr Neumann	10 - 17 0172 - 4420018				☺						telefon. Anmeldung erwünscht
Oberwilligen Hauptstr. 11	Herr Knoll	9 - 17 03629 – 3700 0171 - 7686914				☺				☺		telefon. Anmeldung erwünscht.
Oehrenstock Frauenwälderstr. 16	Herr Günther Grübel	10 – 14 03677 - 894455								☺		telefon. Anmeldung Luft / Wasser
Oesteröda	Dr. Fiedler	10 – 14 03629 - 812428	☺	☺								telefon. Anmeldung erwünscht
Rehestädt Dorfstr. 37 c	Herr Gunkel	10 – 16 0173 - 3782043								☺	☺	Sole-Wasser WP f. Heizung Abluft WP für WW
StadtIlm Bahnhofstr. 35	Fam. Pangert	03629 - 3203								☺		telef. Anmeldung erw.
StadtIlm Ilmenauer Str. 7	Fam. Krauß/Deutschmann	0173 - 6979002	☺							☺		telef. Anmeldung erw.
StadtIlm Auf dem Buchberg 5	Eheleute Hanke&Langer ADOBE Architekten + Ingenieure GmbH Erfurt	10 – 12 12 – 16	☺	☺	☺				☺			Regenwassernutzung Lüft.Anl. m. Wärmerückgew. Erdheizregister
Wipfratal Emil-Völker-Str. 10	Wolfram Iffland, Fensterbau	9 – 12 14 - 18	☺	☺					☺	☺		

Weitere Ansprechpartner sind: Umwelt-Medienzentrum Arnstadt/Ilmenau e. V. (Tel. u. Fax 036 28 – 64 07 23) u.

Regionales Agenda 21-Büro des IIm-Kreises (Tel. 036 28 – 73 86 15).

Die Angaben beruhen auf Mitteilungen der Anlagenbetreiber. Der E&U e.V. übernimmt keine Gewährleistung für die Richtigkeit der Angaben.

Sommerferienangebote des Jugendamtes 2008

Es ist soweit, die mit Spannung erwarteten Ferienangebote des Jugendamtes des IIm-Kreises sind veröffentlicht. Die Palette der Angebote reicht von der ersten Freizeit ohne Eltern im Freizeitheim Dörnfeld für Kinder ab 7 Jahren bis hin zu Auslandsfreizeiten für Jugendliche ab 15 Jahren. Alle diese Angebote sind aktuell im Internet auf der Homepage des IIm-Kreises unter http://www.ilm-kreis.de/media/custom/1626_181_1.PDF

Unsere gut ausgebildeten und engagierten Betreuer sorgen für eine umfassende Betreuung der Kinder und Jugendlichen. Sie gestalten gemeinsam mit den Teilnehmern ein altersgerechtes

und abwechslungsreiches Programm mit Spiel, Spaß, Spannung und Bewegung. Im Folgenden finden Sie die nähere Beschreibung der einzelnen Angebote, die auf Bedürfnisse und Alter der Kinder und Jugendlichen abgestimmt sind. Bei der Auswahl einer Ferienfreizeit wünschen wir viel Freude und beraten Sie gern telefonisch unter 03628-738425. Hinweis: Der Teilnehmerbeitrag kann bei Vorliegen der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen für bis zu 14 Tage pro Kalenderjahr auf Antrag ganz oder teilweise bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 Euro pro Tag vom Jugendamt übernommen werden.

Spiel und Spaß im Freizeitheim Dörnfeld an der IIm vom 13. - 19.07.08 Alter: 7 - 11 Jahre	Zum ersten Mal allein in die Ferien? Komm einfach mit und erlebe viele spannende Abenteuer bei Sport und Spiel und lerne neue Freunde kennen. Teilnehmerbeitrag: 120 EUR + 15 EUR Ausflugs- und Bastelgeld
Jugendlager Lenste (Ostsee) vom 13. - 22.07.08 Alter: 10 - 15 Jahre	Unter dem Motto „Kennste Lenste?“ erlebt ihr jede Menge Spaß an der Ostsee. Viele Angebote wie z. B. in den Hansapark und andere Aktivitäten erwarten euch! Das Jugendlager liegt direkt an der Ostsee und ihr wohnt in großen Zelten. Teilnehmerbeitrag: 235 EUR + 25 EUR Ausflugs- und Bastelgeld
Camping Brissac in Südfrankreich vom 17. - 31.07.08 Alter: 15 - 22 Jahre	Inmitten der wilden Buschlandschaften der Herault- Schluchten und Nahe der Stadt Brissac liegt der Campingplatz für diese Freizeit. In unmittelbarer Nähe des Flussufers, mit sehr schönen Badestellen, bietet der Campingplatz beste Voraussetzungen für eine Vielzahl von Aktivitäten wie Kanu, Kajakabfahrten, Felsklettern, Höhlenerkundung, Hochseilgarten etc. Teilnehmerbeitrag: 325 EUR + 80 EUR Verpflegungsgeld
Märchen und Sagen im Freizeitheim Dörnfeld an der IIm vom 03. - 08.08.08 Alter: 7 - 11 Jahre	Es war einmal ...so beginnt auch unsere Ferienwoche. Es geht auf „Reise“ durch die bunte Märchenwelt und die geheimnisvolle Welt der Sagen. Die Kinder werden mit bekannten Sagen der Region vertraut gemacht und ihre Freude an Märchen wird neu geweckt werden. Teilnehmerbeitrag: 120 EUR + 15 EUR Ausflugs- und Bastelgeld
Reiterferien in Ilmenau vom 10. - 15.08.08 Alter: 8 - 12 Jahre	Speziell die jüngeren und pferdebegeisterten Kinder können in dieser Freizeit fast alles über Pferde kennen lernen. Natürlich gibt es auch noch andere Freizeitaktivitäten wie Spielen, Basteln usw. Teilnehmerbeitrag: 120 EUR + 15 EUR Ausflugs- und Bastelgeld
Erholungsstätte Meeschendorf auf Fehmarn (Ostsee) vom 05. - 15.08.08 Alter: 11 - 15 Jahre	Wir bleiben auch in diesem Jahr unserem langjährigen Motto „Sommersonne - Fehmarnwonne“ treu und organisieren tolle Tage auf Fehmarn für euch. Dafür nutzen wir die Erholungsstätte Meeschendorf, direkt am Südstrand der Insel. Teilnehmerbeitrag: 250 EUR + 30 EUR Ausflugs- und Bastelgeld

Schriftliche Anmeldungen bitte mit unten stehendem Formular an das:

Landratsamt des IIm-Kreises
 Jugendamt - SG Jugendarbeit
 Erfurter Str. 26
 99310 Arnstadt
 Tel.: 03628-738425



Ferienangebote der Sportjugend IIm-Kreis 2008

Erholungsstätte Meeschendorf auf Fehmarn (Ostsee) vom 27.07. - 05.08.08 Alter: 9 - 12 Jahre	Abseits vom Verkehr hat sich die 78 km lange Insel mit ihren 42 Dörfern und der Stadt Burg ihren Charakter erhalten. Ausflüge in die Inselhauptstadt sowie in das maritime Burgstaaken stehen ebenso auf dem Programm wie der Hansapark, Bootsfahrt und Siloclimbing. Teilnehmerbeitrag: 240 EUR
Summencamp Heino (Holland) vom 09. - 18.08.08 Alter: 12 - 16 Jahre	Schwimmbad, Sporthalle, Badensee, Minigolf, Kino, Disco u. v. a. lassen der Langeweile keine Chance. Der Badensee „Het Jacobsgat“ ist nur 10 min vom Camp entfernt. Grillabend mit Stockbrot, Lagerkirmes, Camp-Olympiade sowie die Fahrt nach Amsterdam sind weitere Highlights. Teilnehmerbeitrag: 270 EUR

Schriftliche Anmeldungen für diese beiden Angebote bitte mit unten stehendem Formular an:

Sportjugend IIm-Kreis
 Schleusinger Allee 13
 98693 Ilmenau
 Tel. 03677-893092



Anmeldung

Familienname: Vorname: männl. weibl.

Straße, Nr.: geb. am:

PLZ, Ort: Telefon-Nr.:

gewünschte Freizeit:

Ausweichfreizeit:

Diese Anmeldung ist für mich/uns verbindlich. Die Teilnahmebedingungen werden anerkannt.
Bei Teilnehmern unter 18 Jahren bitte die Anmeldung von den Eltern unterschreiben lassen.

Datum: Name, Vorname des Erziehungsberechtigten (in Blockschrift)

Unterschrift des Teilnehmers Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Freizeitangebote 2008 des DIREKT e. V.

Freizeit	Kurzbeschreibung	Preis
10.- 24.Juli Abenteuer "Frankreich" Klettern, Kanu, Zelt auch für Nichtsportler (ab 15 Jahre)	Wer gern zeltet und in seinen Ferien gern Kanufahren, Klettern und vielleicht Canyoning probieren möchte, sollte dies in Südfrankreich in den Cevennen, in der Region um Le Rozier Alpen mit uns gemeinsam tun.	350 EUR
14.- 20. Juli Sommer-Erlebnis-Freizeit "Wald und Fels" in Rosenthal, Sächsische Schweiz (ab 13 Jahre)	Wir werden viel draußen sein, an den Felsen im Bielatal klettern gehen, Knoten und Sichern lernen, im Wald rumstromern, Sitzmöbel aus frischen Holz bauen und gemeinsam mit Teenies aus Sachsen Abenteuer erleben.	150 EUR
18. - 26. Juli E- Camp "Mc Pomm" Jugendbegegnungsstätte Forsthof Schwarz Mecklenburg- Vorpommern (12 - 15 Jahre)	Die Jugendbegegnungsstätte "Forsthof Schwarz" ist ein reiner Jugendzeltplatz der direkt am Vitzsee (Nähe Mirow) gelegen ist und ausschließlich von Jugendgruppen aus dem gesamten Bundesgebiet besucht wird. Wir wollen gemeinsam kochen, paddeln, wandern, schwimmen andere Leute kennen lernen und vielleicht auch ein Lagerfeuer entzünden.	175 EUR
28. Juli - 1. August Ferien vor Ort "Spiel, Spaß & Sport" Alexisschule, Plauesche Straße 4 (ab 6 Jahre)	Ein Angebot für Grundschul Kinder vom Übergang zur Regelschule. Interessant für berufstätige Eltern, weil das Programm mit einem gemeinsamen Frühstück um 8 Uhr beginnt. Auch ein Mittagsimbiss scheint möglich, kann auch ein Süppchen vom Lagerfeuer sein. Bei schönem Wetter geht es auf jeden Fall ins Bad, wahrscheinlich sind die Hängematten im waldigem Schulgelände das Beste. Fragt einfach die Leute, die letztes Jahr da waren!	2 EUR/Tag
6. - 13. August "Leben wie die Indianer" Rüstzeiheim Braunsdorf Thüringen (7 - 13 Jahre)	Ihr könnt auf den Spuren der Indianer im Wald unterwegs sein, im Tipi Häuptlingsrat halten, Indianerschmuck selbst basteln, Stammesspiele spielen und den Unterschied zwischen Marter- und Totempfahl kennen lernen. Übernachtet wird im Rüstzeiheim und bei schönem Wetter auch im Tipi auf dem Gelände.	120 EUR

**Anmeldung und Info unter Festnetz 03628/640257 oder 03628/43708
oder mobil 0173/8081732 oder mail: direktev@yahoo.de.**

Pflegefamilien gesucht

Der Pflegekinderdienst des Jugendamtes des Ilm-Kreises vermittelt seit vielen Jahren Kinder und Jugendliche in familiäre Bereitschaftsbetreuung, Vollzeit- und Kurzzeitpflege.

Wir suchen im Ilm-Kreis Familien, Paare oder Einzelpersonen, die sich dieser Herausforderung stellen wollen, um einem Kind eine neue und sichere Perspektive zu bieten.

Pflegeeltern zu sein ist eine Aufgabe, auf die wir Sie - wenn Sie sich dieser stellen wollen - bestmöglichst vorbereiten möchten, und bei der wir Ihnen immer zur Seite stehen, ganz gleich ob es um fachliche Unterstützung und Begleitung oder um finanziellen Unterhalt des Pflegekindes geht.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Dann melden Sie sich bitte beim Pflegekinderdienst des Jugendamtes Ilm-Kreis, Frau Ebensing, Tel: 03628-738495 oder bei Frau Blechschmidt, Tel: 03628-738426.

Oder kommen Sie persönlich vorbei: Jugendamt Arnstadt, Erfurter Straße 26, Zimmer 404.

**Jugendamt
des Ilm-Kreises**



Radfreunde aufgemerkt - 1. Mai: Radtour im Ilmtal



**Mairadwanderung
im
Ilmtal**



Am 1. Mai 2008 laden die Städte und Gemeinden am Ilmtal-Radwanderweg wieder zu einer Radwanderung ein.

An bestimmten Stationen in Langewiesen, in Kranichfeld, in Bad Berka und Bad Sulza finden dazu Radlerfeste sowie ver-

schiedene kulturelle und sportliche Veranstaltungen für die ganze Familie statt.

Das gesamte Programm liegt für alle Interessierte bis Mitte April in einem Faltblatt in den Touristinformationen der Orte am Radwanderweg aus.

Für die geführten Touren fällt ein Unkostenbeitrag für Erwachsene von 2 EUR an. Kinder bis 14 Jahre können kostenlos mitfahren. Die Teilnehmer der Touren erhalten den traditionellen Aufkleber der Mairadwanderung.

Im Ilm-Kreis konzentriert sich die Aktion auf die Stadt Langewiesen, wo von 10 bis 16 Uhr ein Radlerfest am Heinse-Haus stattfindet.

Geplant ist, von Langewiesen aus die Arnstädter zu besuchen und zur gemeinsamen Tour nach Langewiesen einzuladen.

Weitere Informationen sind über die Tourist-Information in Langewiesen (Tel. 03677-807720) und das Landratsamt des Ilm-Kreises, Amt für Wirtschaft und Infrastruktur (Tel. 03628-738308) erhältlich.

Collagen, Malerei, Informell - eine neue Ausstellung im Landratsamt Arnstadt

Am 6. März wurde im Arnstädter Landratsamt eine neue Ausstellung eröffnet. Sie ist Almut Keil aus Kleinbreitenbach gewidmet, vielen bekannt als Mitarbeiterin der Volkshochschule Arnstadt. Während sie dort vor allem als Organisatorin verschiedener Kurse und Veranstaltungen auftritt, u. a. auch der Internationalen Kunstsymposien in Kleinbreitenbach, zeigt diese Ausstellung Ergebnisse ihrer Auseinandersetzung mit verschiedenen Bildideen und Techniken.

Ihre Teilnahme an den von Rolf Huber geleiteten Kursen „Visuelles Gestalten“ hat sie dabei besonders geprägt.

Die Ausstellung ist noch bis Mitte Mai zu sehen.



Foto: E. Huber

Neue Karte für Schmiedefeld und Umgebung

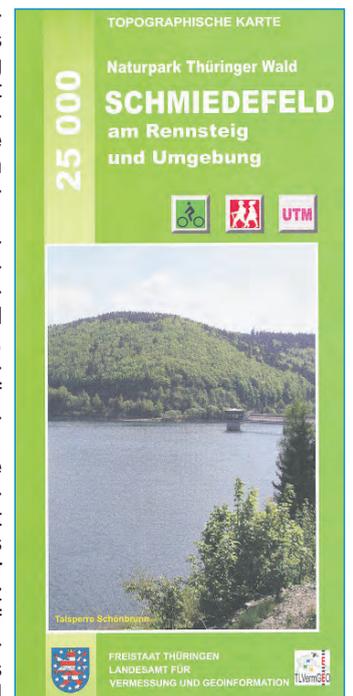
In der Darstellung des Naturparks Thüringer Wald hat das Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Erfurt jetzt für das Gebiet Schmiedefeld/R. und Umgebung eine neue Topographische Karte im Maßstab 1: 25.000 herausgegeben.

Neben den Orten Schmiedefeld/R., Frauenwald und Stützerbach werden Teile der Gebiete von Ilmenau und Manebach sowie Gehlberg, Neustadt/R., Gießübel, Breitenbach, Schleusingerneundorf und Vesser vom Kartenausschnitt erfasst.

In die Karte wurde der aktuelle Stand der Wander- und Radwanderwege aus dem Projekt „Forsten und Tourismus“ des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt aufgenommen. Auf der Rückseite erfolgt eine Kurzvorstellung der Orte und des Biosphärenreservats Vessertal - Thüringer Wald mit Bildern und Text.

Die Karte kann man beziehen über den Buchhandel und im Onlineshop des Landesamtes:

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Hohenwindenstraße 13 a, 99086 Erfurt
Tel. 0361 – 37 83777, Fax 0361- 37 83799
Internet: www.thueringen.de/vermessung
E-Mail: poststelle@tlverma.thueringen.de



Kultur- und Sportveranstaltungen im IIm-Kreis (Auswahl)

25. März	Arnstadt	9.30 Uhr, Theater	Ferienkino: Küken Harry's abenteuerliche Flugreise
28. März	Ilmenau	15 Uhr, TU, Curie-Hörsaal, Weimarer Straße	Seniorenakademie der TU - Mittelalterlicher Kirchenbau in Thüringen
28. März	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Operngala
29. März	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Horst Schroth: „Nur die Größe zählt“
29. März	Arnstadt	ab 18 Uhr, Stadthalle	Thüringen-Sound-Band-Contest
29. März	Geraberg	20 Uhr, Geratalhalle	Oldie Night mit „Just in Time“
30. März	Kirchheim	10 Uhr, Sternwarte	bei wolkenlosem Himmel Beobachtung der Himmelsobjekte der Saison (Sonne, Venus)
30. März	Elgersburg	16 Uhr, Schloss	Konzert des Südhüringer Kammerorchesters
2. April	Arnstadt	9.30 Uhr, Theater	„Hans im Glück“
4. April	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Slawische Freude“, Konzert der Jenaer Philharmonie
4. April	Geraberg	19 Uhr, Thermometer-museum	Vortrag zur Geschichte der Dimarischen Braunsteinmühle
5. April	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Die Verschwörung des Fiesco zu Genua“, Trauerspiel von F. Schiller
5. April	Arnstadt	ab 21 Uhr, Stadthalle	„Jump auf Tour“
6. April	Elgersburg	11 Uhr, Hotel „Am Wald“	Klangschalenkonzert
10. April	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Kino im Theater: „Geliebte Jane“, USA/GB 2007
11. April	Ilmenau	15 Uhr, TU, Curie-Hörsaal, Weimarer Straße	Seniorenakademie der TU: Friedrich Nietzsche als Denker der „klassischen Moderne“
11. April	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Naturwunder Alaska“, Diashow mit Manfred Delpho
12. April	Arnstadt	19.30 Uhr, Stadthalle	Ball Mon Plaisir
12. April	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Berliner Songwriter-Offensive (Vier Song-Poeten präsentieren ihr Best of)
13. April	Arnstadt	10 Uhr, Bachkirche	Kantatengottesdienst
13. April	Arnstadt	16 Uhr, Theater	„Der Froschkönig“
14. April	Ilmenau	Musikschule	„Goethes autobiographisches Schreiben in 4 Epochen“, Vortrag von Prof. Frick (Freiburg)
15. - 19. April Ilmenau 35. Internationale Jazztage (www.jazzclub-ilmenau.de)			
18. April	Ilmenau	19 Uhr, Musikschule	Konzert mit dem Heinrich-Albert-Gitarrenduo
18. April	Ilmenau	15 Uhr, TU, Curie-Hörsaal, Weimarer Straße	Seniorenakademie der TU - „Kleiner, schneller, leichter - Trends in der Logistik“
18. April	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Zwischen den Kulissen: Flamenco en Concierto
19. April	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Feelin' Groovy“, Simon & Garfunkel Revival Band
19. April	Arnstadt	ab 19.30 Uhr, Stadthalle	Ball „Mon Plaisir“
19. April	Gehren	10 - 17 Uhr, Schlossruine	Gehrener Frühjahrsmarkt
19. - 26. April Kreisgebiet 11. Woche der Erneuerbaren Energien im IIm-Kreis			
20. April	Ilmenau	13 - 18 Uhr, Innenstadt	Ilmenauer Auto-Frühling
24. April	Ilmenau	19 Uhr, Musikschule	Konzert Alte Musik & Blockflöte
25. April	Ilmenau	15 Uhr, TU, Curie-Hörsaal, Weimarer Straße	Seniorenakademie der TU - Bewegung ist wichtig
25. April	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Love and Peace“, Songs und Lyrik für die Ewigkeit
25. April	Langewiesen	19 Uhr, Heinse-Haus	Vortrag über das „Dach der Welt“ (Nepal)
26. April	Arnstadt	16 Uhr, Musikschule	Frühlingskonzert - Konzert der Jüngsten
26. April	Arnstadt	14 - 17 Uhr, Innenstadt	18. Arnstädter Citylauf
26. April	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Alles im Griff“, Kabarett „Leipziger Pfeffermühle“
26. April	Arnstadt	20 Uhr, Oberkirche	Ron Spielman acoustic Band „Hilltop Garden“ (Veranstalter IG Jazz Arnstadt)
26./27. April	Wümbach	Badeanstalt und Festplatz	Brennerfest
26. - 30. April Gehren Stadtkirche Michael-Bach-Tage			
27. April	Arnstadt	ab 10 Uhr, Innenstadt	8. Autofrühling
27. April	Elgersburg	15 Uhr, Schloss	Ausstellungseröffnung Herbert Schida „Auf Goethes Spuren“
30. April	Ilmenau	19 Uhr, Musikschule	Mittwochskonzert - Alte Musik & Blockflöte

Fäkalentsorgung im Raum Arnstadt

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß § 14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 26.05.2003 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 21.10.2003), zuletzt geändert durch die Satzung vom 19.06.2007 (Amtsblatt des IIm-Kreises vom 03.07.2007) die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlamm Entsorgung 2008 im Verbandsgebiet bekannt.

Die Entsorgung wird durchgeführt:

vom 25.03.2008 bis zum 27.03.2008
vom 28.03.2008 bis zum 03.04.2008
vom 04.04.2008 bis zum 11.04.2008

in Achelstädt,
in Witzleben,
in Wüllersleben,

vom 14.04.2008 bis zum 17.04.2008
vom 18.04.2008 bis zum 21.04.2008
vom 22.04.2008 bis zum 28.04.2008
vom 29.04.2008 bis zum 05.05.2008
vom 06.05.2008 bis zum 07.05.2008

in Eischleben,
in Österröda,
in Dienstedt,
in Bösleben,
in Döllstedt,

Wir bitten Abnehmer, welche in den vorgenannten Zeiträumen nicht zu Hause sind, über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu ihrer Kleinkläranlage zu gewährleisten.

Wasser-/Abwasserzweckverband
Arnstadt und Umgebung

Umzug des Katasterbereiches Saalfeld mit den Dienststellen Ilmenau, Rudolstadt und Sonneberg

Der Katasterbereich Saalfeld des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation zog mit seinen Dienststellen **Ilmenau, Rudolstadt und Sonneberg** im März in Saalfeld in eine neue Liegenschaft. Mit dem Umzug erfolgte die Konzentration der vier Dienststellen an einem Standort.

Seit dem 3. März 2008 erreichen Sie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Katasterbereiches unter folgender Anschrift:

Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld
Albrecht-Dürer-Straße 3
07318 Saalfeld

Neue Telefon- und Faxnummern:

Zentrale:
 Tel.: 03671 46100
 Fax: 03671 461019

Auskunft Kataster:

Tel.: 03671 4610203
 Fax: 03671 4610299
 E-Mail: poststelle.saalfeld@tlvermgeo.thueringen.de

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Tel.: 03671 4610311
 Fax: 03671 4610399
 E-Mail: gutachter.saalfeld@tlvermgeo.thueringen.de

Sprechzeiten:

Mo - Fr 08:00 - 12:00 Uhr
 Mo - Mi 13:00 - 15:30 Uhr
 Do auch 13:00 - 18:00 Uhr
 Außerhalb der Sprechzeiten nach Vereinbarung.
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Katasterbereich Saalfeld

Amtlicher Teil

Beschlussübersicht der 27. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises am 05. März 2008

Beschluss-Nr. 336/08

Die Niederschrift über die 26. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises wird genehmigt.

Beschluss-Nr. 337/08

Als Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes des IIm-Kreises wird Frau Daniela Schrickel bestellt.

Beschluss-Nr. 338/08

Erweiterung der Richtlinie zur „Beschäftigungsinitiative im IIm-Kreis“ um die Unterstützung von Maßnahmen nach dem Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ (s. Seite 15)

Beschluss-Nr. 339/08

Die außerplanmäßige Ausgabe im Verwaltungshaushalt bei der Haushaltsstelle 02200.67200 Personalamt, Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes in Höhe von 92.000,00 Euro, gedeckt durch Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 340/08

Der Landkreis IIm-Kreis schuldet ein Darlehen mit Restkapital in Höhe von 1.661.691,42 Euro zum 15. Februar 2008 um. Die nachfolgenden Konditionen sind für die Anschlussfinanzierung verbindlich:

Tilgung:	halbjährliche Rate von 42.608,00 Euro bis 15.02.2018
Zinsfestbindung:	100 %
Auszahlungskurs:	100 %
Schuldendienstbelastung:	halbjährlich nachträglich mit sofortiger Verrechnung der Tilgung zum 15.02. und 15.08. eines Jahres
Nebenkosten:	keine
Zinsrechnung:	deutsch (30/360)
Zinssatz:	4,181 %

Die Darlehensaufnahme erfolgt bei der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau.

Beschluss-Nr. 341/08

Der Beschluss-Nr. 173/06 der 12. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises vom 01. Februar 2006 ist wie folgt zu ergänzen bzw. zu korrigieren:

Der Landrat wird als Vertreter des Geschafters IIm-Kreis in der Geschafterversammlung der IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH ermächtigt, der Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ) zuzustimmen.

Dies beinhaltet:

1. Die IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH gründet eine Tochtergesellschaft gemäß § 95 SGB V „Medizinisches Versorgungszentrum“ (MVZ).
2. Geschafter ist die IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH.
3. Das Gründungskapital beträgt 25.000 EUR.
4. Das Medizinische Versorgungszentrum für den Standort Ilmenau der IIm-Kreis-Kliniken Arnstadt-Ilmenau gGmbH wird räumlich vom Klinik-Betrieb getrennt, innerhalb des Klinik-Geländes eingerichtet.
5. Ziel der Gründung des Medizinischen Versorgungszentrums ist es, die Versorgung der Region mit ambulanten Leistungen zu sichern und die Zusammenarbeit von niedergelassenen Ärzten mit den Kliniken zu stärken.

Beschluss-Nr. 342/08

Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises vom 28. November 2007 (s. Seite 13)

Beschluss-Nr. 343/08

Die Anlage 1 (Blatt 1 - 3) zur Vergabeordnung des IIm-Kreises vom 31. Januar 2007 wird in der als Anlage beigefügten geänderten Fassung bestätigt (s. Seite 13)

Beschluss-Nr. 344/08

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des IIm-Kreises vom 28. November 2007 (s. Seite 10)

Beschluss-Nr. 345/08

Zur Anpassung von Planung, Organisation und Finanzierung des ÖPNV im Ilm-Kreis an die Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 vom 23. Oktober 2007 (ABl. L 315 v. 3.12.2007) sind die in Anlage 1 aufgeführten Maßnahmen umzusetzen. Sofern der Kreistag nach Gesetz, Verordnung und Satzung über einzelne Maßnahmen des Katalogs gesondert zu befinden hat, bleibt dies unberührt.

(Anlage 1 ist zu den üblichen Sprechzeiten im Kreistagsbüro im Landratsamt Ilm-Kreis, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, einsehbar)

Beschluss-Nr. 346/08

Der öffentliche Zweck der Gesellschaften IOV Omnibusverkehr GmbH Ilmenau und RBA Regionalbus Arnstadt GmbH ist entfallen.

Beschluss-Nr. 347/08

Die 2. Änderung des Beschlusses des Kreistages des Ilm-Kreises Nr. 033/04 vom 22. September 2004 zur Besetzung des

Ausschusses für Schule, Kultur und Sport des Kreistages des Ilm-Kreises mit Kreistagsmitgliedern und deren Stellvertretern sowie sachkundigen Bürgern wird wie folgt bestätigt:

CDU-Fraktion

Sachkundige Bürger:

Für Herrn Manfred Püschel wird Herr Alois Bühls eingesetzt.

Für Herrn Winfried König wird Herr Horst Zink eingesetzt.

Beschlossen in nicht öffentlicher Sitzung:

Beschluss-Nr. 348/08

Der gegenüber dem Landratsamt Ilm-Kreis Zahlungspflichtigen werden die im Rahmen der Ersatzvornahme des Landratsamtes am Objekt Kohlgasse 15 in Arnstadt entstandenen Kosten abzüglich der bei Veräußerung des Grundstückes zu erzielenden Einnahmen erlassen. Die Verwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 28. November 2007

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage des § 99 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 28. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/07 vom 11. Dezember 2007:

§ 1

Änderung der Hauptsatzung des Ilm-Kreises

Der § 14 Punkt 3 a) erhält folgende Fassung:

Vergaben von

- Lieferungen und Leistungen insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnungen für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 125.000,00 €
- Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 200.000,00 €

- Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit – HOAI – bis 125.000,00 €.

§ 2

In-Kraft-Treten

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3

Neufassung der Hauptsatzung des Ilm-Kreises

Der Landrat des Ilm-Kreises kann den Wortlaut der Hauptsatzung des Ilm-Kreises in der vom In-Kraft-Treten dieser Änderungssatzung an geltenden Fassung im „Amtsblatt des Ilm-Kreises“ bekannt machen.

Arnstadt, den 14. März 2008

Dr. B. Kauffhold

Landrat des Ilm-Kreises

Neufassung der Hauptsatzung des Ilm-Kreises

Aufgrund der Bestimmungen des § 3 der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 14. März 2008 - Beschluss Nr. 344/08 vom 05. März 2008 - und der Neufassung der Hauptsatzung des Ilm-Kreises vom 28. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 13/07 vom 11. Dezember 2007 - Beschluss Nr. 315/07 vom 21. November 2007 - wird nachstehend der Wortlaut der Hauptsatzung des Ilm-Kreises veröffentlicht:

Hauptsatzung des Ilm-Kreises

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Gebiet, Sitz
§ 2	Wappen, Flagge und Dienstsiegel
§ 3	Mitglieder des Kreistages
§ 4	Vorsitz im Kreistag
§ 5	Erste Kreistagssitzung nach der Wahl
§ 6	Pflichten
§ 7	Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben
§ 8	Auskunft und Akteneinsicht
§ 9	Kreisausschuss und weitere Ausschüsse
§ 10	Ausländerbeirat
§ 11	Entschädigung
§ 12	Verdienstausfall
§ 13	Aufwandsentschädigung für den Kreistagsvorsitz, die Vorsitzenden weiterer Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden
§ 14	Landrat
§ 15	Beigeordnete
§ 16	Bekanntmachungen und Bekanntgaben
§ 17	Sonstige Regelungen
§ 18	In-Kraft-Treten

Karte Ilm-Kreis - Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften

§ 1

Name, Gebiet, Sitz

1. Der Landkreis führt den Namen Ilm-Kreis.
2. Das Gebiet des Ilm-Kreises erstreckt sich gemäß § 11 Thüringer Neugliederungsgesetz vom 16. August 1993 und unter Berücksichtigung der Thüringer Verordnung über die Änderung der Gebiete des Landkreises Gotha und des Ilm-Kreises vom 18. Juni 2002 auf folgende Städte und Gemeinden: Alkersleben, Altenfeld, Angelroda, Arnstadt, Böhlen, Bösleben-Wüllersleben, Dornheim, Elgersburg, Elleben, Eixleben, Frankenhain, Frauenwald, Friedersdorf, Gehlberg, Gehren, Geraberg, Geschwenda, Gillersdorf, Gossel, Gräfenroda, Großbreitenbach, Herschdorf, Ichtershausen, Ilmenau, Ilmtal, Kirchheim, Langwiesen, Liebenstein, Martinroda, Möhrenbach, Neusiß, Neustadt am Rennsteig, Osthausen-Wülfershausen, Pennewitz, Plaue, Rockhausen, Schmiedefeld am Rennsteig, Stadtilm, Stützerbach, Wachsenburggemeinde, Wipfratal, Witzleben, Wildenspring und Wolfsberg. (Anlage: Karte Ilm-Kreis - Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften)
3. Das Landratsamt hat seinen Sitz in Arnstadt.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

1. Der Ilm-Kreis führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
2. Das Wappen des Ilm-Kreises ist geviertet von Gold und Blau und zeigt oben im Feld 1 einen schwarzen, rotbewehrten, rechtsblickenden Adler, in den Feldern 2 und 3 einen goldenen, rotbewehrten, rechtsschreitenden, aufrechten Löwen, im Feld 4 auf einem schwarzen Berg eine schwarze Henne mit roter Bewehrung sowie rotem Kamm und Lappen.
3. Die Flagge des Ilm-Kreises ist geviertet von Schwarz und Gelb und trägt das Kreiswappen.
4. Der Landkreis führt als kommunale Behörde ein eigenes Dienstsiegel mit dem Landkreiswappen. Näheres regelt die Dienstsiegelordnung des Landkreises.

Der Ilm-Kreis erlässt auf der Grundlage des § 99 Absatz 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446) folgende Hauptsatzung des Ilm-Kreises:

§ 3**Mitglieder des Kreistages**

Die in den Kreistag Gewählten führen die Bezeichnung "Kreistagsmitglieder".

§ 4**Vorsitz im Kreistag**

Den Vorsitz im Kreistag führt ein vom Kreistag gewähltes Kreistagsmitglied - der Vorsitzende des Kreistages - im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter; diesem obliegt anstelle des Landrats die Leitung in den Sitzungen des Kreistages; weitere Aufgaben können ihm nicht übertragen werden.

§ 5**Erste Kreistagssitzung nach der Wahl**

Die erste Kreistagssitzung nach der Wahl wird spätestens am 14. Tag nach Beginn der Amtszeit des Kreistages durchgeführt. Sie ist vom Landrat einzuberufen und zu leiten.

§ 6**Pflichten**

Die Kreistagsmitglieder, die sachkundigen Bürger (§ 105 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 5 ThürKO) und die weiteren Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 25 Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises haben die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung über die Teilnahme an Sitzungen, die Treuepflicht, die Befangenheit und die Verschwiegenheitspflicht zu beachten.

§ 7**Verpflichtung zur Wahrnehmung der Aufgaben**

1. Der Landrat verpflichtet die Kreistagsmitglieder in der ersten nach ihrer Wahl stattfindenden öffentlichen Kreistagssitzung durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben.
2. Ausschussmitglieder, die nicht Kreistagsmitglieder sind, sind vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses vor Aufnahme ihrer Tätigkeit ausnahmslos durch Handschlag zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.

§ 8**Auskunft und Akteneinsicht**

1. Der Kreistag hat das Recht und auf Verlangen von mindestens 12 seiner Mitglieder oder einer Fraktion die Pflicht, über den Vollzug seiner Beschlüsse und denen der Ausschüsse vom Landrat Auskunft zu fordern und Akteneinsicht zu verlangen.
2. Wird Akteneinsicht verlangt, so sind in einem Beschluss deren Gegenstand konkret zu bezeichnen und ein Ausschuss oder bestimmte Kreistagsmitglieder für die Akteneinsicht zu benennen.
3. Die Akteneinsicht wird vom Landrat in den Diensträumen des Landratsamtes gewährt. Er hat auch über die Anwesenheit von Mitarbeitern des Landratsamtes bei der Akteneinsicht zu entscheiden.

§ 9**Kreisausschuss und weitere Ausschüsse**

1. In der ersten Sitzung des Kreistages wird ein Kreisausschuss gebildet. Der Kreisausschuss besteht aus dem Landrat und sechs weiteren Mitgliedern.
2. Der Kreistag des Ilm-Kreises bildet weitere beschließende und beratende Ausschüsse.
3. Der Kreistag des Ilm-Kreises beruft in Ausschüsse neben den Kreistagsmitgliedern und deren dem Kreistag angehörenden Abwesenheitsvertretern auch andere wahlberechtigte Personen als sachkundige Bürger. Deren Zahl soll mindestens um eine Zahl unter der Zahl der laut Sitzverteilung zulässigen Kreistagsmitglieder liegen. Die sachkundigen Bürger haben beratende Aufgaben.
4. Sachkundige Bürger werden nicht für den Kreisausschuss sowie für den Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung zugelassen. Neben den 15 stimmberechtigten Mitgliedern gehören dem Jugendhilfeausschuss gemäß § 5 ThürKJHAG in Verbindung mit § 71 Abs. 5 SGB VIII beratende Mitglieder an.
5. Die Fraktionen und der Landrat haben das Recht, sachkundige Bürger für die entsprechenden Ausschüsse vorzuschlagen.
6. Die in die Ausschüsse zu berufenden Kreistagsmitglieder und sachkundigen Bürger werden nach dem „Hare-Niemeyer-Verfahren“ bestimmt.

7. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Kreistagsmitglieder, so kann jedes Kreistagsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Kreistagsmitglieder, die aus eigener Stärke kein Stimmrecht in einem Ausschuss erreichen, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen. Das bindende Vorschlagsrecht haben die Fraktionen, Parteien, Wählergruppen oder Zusammenschlüsse. Der Vorschlag ist durch Beschluss des Kreistages zu bestätigen.
8. Die Zusammensetzung weiterer Ausschüsse und die Aufgaben des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse regeln die Geschäftsordnung und die Zuständigkeitsordnung als Bestandteil der Geschäftsordnung.

§ 10**Ausländerbeirat**

Der Kreistag bildet bei Bedarf einen Ausländerbeirat.

§ 11**Entschädigung**

1. Die Kreistagsmitglieder erhalten zur Abgeltung des Aufwandes, der ihnen für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der weiteren Ausschüsse sowie an Fraktionssitzungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistages dienen, entsteht, einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 205,00 EUR. Der monatliche Sockelbetrag nach Absatz 1 Satz 1 dieses Paragraphen gilt als Monatsregelung, d. h. der angefangene Monat ist der volle Monat, auch bei Ausscheiden oder Nachrücken eines Kreistagsmitgliedes. Für die Teilnahme an Sitzungen der vg. Gremien wird ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR, sofern sie Mitglied des entsprechenden Gremiums sind, gewährt. Das Sitzungsgeld kommt auch dann zur Anwendung, wenn zu bestimmten Sachverhalten die damit befassten Ausschüsse des Kreistages des Ilm-Kreises bzw. deren Vorsitzende an Sitzungen anderer Ausschüsse des Kreistages des Ilm-Kreises teilnehmen. Dazu ist eine schriftliche Einladung erforderlich. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Kreistages nicht überschreiten. Die Abrechnung erfolgt monatlich.
2. Sachkundige Bürger und weitere Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 25 Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von 15,00 EUR. Die Abrechnung erfolgt halbjährlich. Bei der Hinzuziehung von Sachverständigen im Ausnahmefall, erhalten diese ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 EUR.
3. Die in den Absätzen 1 und 2 festgesetzten Sitzungsgelder gelten für eine Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.
4. Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und weitere Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 25 Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises erhalten einen Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere die Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten von der Wohnung zum Tagungsort und zurück entstehen, erstattet. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges wird eine Entschädigung gemäß Thüringer Reisekostengesetz gewährt. Dies gilt auch für Fahrten zu Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet. Bei mehreren Wohnungen ist von der für das Ehrenamt maßgeblichen Hauptwohnung auszugehen.
5. Die Dienstreiseordnung des Kreistages des Ilm-Kreises erlässt der Kreisausschuss des Kreistages des Ilm-Kreises.

§ 12**Verdienstauffällersatz**

1. Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und weitere Mitglieder von Ausschüssen gemäß § 25 Geschäftsordnung für den Kreistag des Ilm-Kreises haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstauffalles. Das gilt für die Teilnahme an Kreistags-, Kreisausschuss-, weiteren Ausschuss- und Fraktionssitzungen sowie für Sitzungen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten, wenn nicht die Institution selbst die Kosten erstattet.

2. Unselbstständig Erwerbstätige, bei denen der Arbeitgeber Lohn- und Gehaltsabzüge für die Sitzungsteilnahme vornimmt, erhalten den Verdienstaufschlag erstattet. Der Verdienstaufschlag ist durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
3. Selbstständige erhalten eine Verdienstaufschlagspauschale in Höhe von 20,00 EUR pro volle Stunde. Die Selbstständigkeit ist nachzuweisen.
4. Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten, sofern sie einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, einen Regelstundensatz von 10,00 EUR pro volle Stunde. Beginn und Ende dieser Situation ist mit einer persönlichen Erklärung anzuzeigen.
5. Der tägliche Höchstbetrag der Pauschalentschädigung beträgt das Vierfache der Stundenpauschale, wobei die Endzeit für die Erstattung von Verdienstaufschlagsersatz auf 19.00 Uhr festgelegt wird.
6. Die Ersatzleistungen nach diesem Paragraphen werden nur auf Antrag für die tatsächliche Dauer der Teilnahme und unter Berücksichtigung der Fahrzeit mit einem PKW (bei Benutzung des ÖPNV gemäß dem geltenden Fahrplan) gewährt.

§ 13

Aufwandsentschädigung für den Kreistagsvorsitz, die Vorsitzenden weiterer Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden

1. Für alle mit der Leitung einer Kreistagssitzung verbundenen Aufgaben wird eine monatliche Aufwandsentschädigung als Pauschale in Höhe von 150,00 EUR an den Vorsitzenden gezahlt.
2. Die Vorsitzenden der weiteren Ausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach §§ 11 und 12 dieser Hauptsatzung gewährt werden, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 205,00 EUR.
3. Stellvertretende Kreistagsvorsitzende, stellvertretende Ausschussvorsitzende sowie stellvertretende Fraktionsvorsitzende erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach den §§ 11 und 12 dieser Satzungen gewährt werden, für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 EUR.
4. Die monatliche Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 und 2 dieses Paragraphen gilt als Monatsregelung, d. h. der angefangene Monat ist der volle Monat, auch bei Ausscheiden oder Nachrückern eines Kreistagsmitgliedes.

§ 14

Landrat

1. Der Landrat ist der Leiter des Landratsamtes, gesetzlicher Vertreter und Repräsentant des Landkreises. Er gehört dem Kreistag als stimmberechtigtes Mitglied an.
2. Dem Landrat obliegen die in § 107 ThürKO genannten Aufgaben.
3. Als laufende Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises im Sinne des § 107 Abs. 2 Satz 1 ThürKO gelten auch:
 - a) Vergaben von
 - Lieferungen und Leistungen insbesondere aufgrund von Kauf-, Werk-, Miet- und Leasingverträgen im Sinne von § 1 Nr. 1 VOL/A (Verdingungsordnungen für Leistungen) bei einem Gesamtbetrag bis zu 125.000,00 EUR
 - Bauleistungen einschließlich Straßenbauleistungen bis 200.000,00 EUR
 - Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit - HOAI - bis 125.000,00 EUR.
 - b) Stundungen bis 25.000,00 EUR und Erlass bei Beträgen bis zu 2.500,00 EUR der dem Landkreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben.
 - c) Klageerhebung vor dem Amtsgericht in zivilrechtlichen Sachen.
 - d) Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen über Forderungen bis 15.000,00 EUR.
 - e) Entscheidungen über überplanmäßige Ausgaben bis zu 25.000,00 EUR und bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 12.500,00 EUR, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.
 - f) Verkauf und Tausch von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Verkehrswert 37.500,00 EUR nicht überschreitet und der Verkauf oder der Tausch zum vollen Verkehrswert erfolgt.

- Werden mehrere Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte, die in einem wirtschaftlichen oder räumlichen Zusammenhang stehen, innerhalb eines Haushaltsjahres verkauft oder getauscht, so ist deren Wert zusammenzurechnen.
- g) Die Bewirtschaftung von Geldanlagen aus Mitteln der Rücklage.

§ 15

Beigeordnete

1. Der Landkreis hat einen hauptamtlichen Beigeordneten. Er vertritt den Landrat bei dessen Verhinderung.
2. Der hauptamtliche Beigeordnete wird vom Kreistag für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Das Wahlverfahren regelt § 110 ThürKO.

§ 16

Bekanntmachungen und Bekanntgaben

1. Öffentliche Bekanntmachungen und Ausschreibungen (Stellenausschreibungen, Grundstücksverkäufe) - ohne solche gemäß nachfolgend Ziffer 2 - sowie die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten des Landkreises werden, unabhängig von anderweitig vorgeschriebenen Veröffentlichungen, im Amtsblatt „Amtsblatt des IIm-Kreises“ vollzogen. Ist Eile geboten, wird der verfügende Teil des öffentlich bekannt zu machenden Verwaltungsaktes an den Anschlagtafeln im Landratsamt IIm-Kreis in Arnstadt, Ritterstraße 14, und in der Außenstelle des Landratsamtes IIm-Kreis in Ilmenau, Krankenhausstraße 12, ausgehängt. Die Satzungen und Rechtsverordnungen des Landkreises, die Beschlüsse des Kreistages und seiner beschließenden Ausschüsse sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Kreistages werden im Amtsblatt „Amtsblatt des IIm-Kreises“ öffentlich bekannt gemacht.
2. Öffentliche Ausschreibungen und Teilnahmewettbewerbe nach VOB, VOL oder VOF werden auf einer elektronischen Vergabeplattform sowie auf der Homepage des IIm-Kreises bekannt gemacht. Dieses gilt unabhängig davon, ob das Vergabeverfahren elektronisch oder papiergebunden durchgeführt wird. Sonstige Bestimmungen über die Veröffentlichungen von Vergabebekanntmachungen, so u. a. im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, bleiben unberührt.
3. Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie beim Landratsamt niedergelegt werden und auf die Niederlegung bei der öffentlichen Bekanntmachung der übrigen Teile der Satzung hingewiesen wird.

§ 17

Sonstige Regelungen

Die Funktionsbezeichnungen in dieser Hauptsatzung werden in männlicher und weiblicher Form geführt.

§ 18

In-Kraft-Treten

1. Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Damit tritt die Hauptsatzung des IIm-Kreises vom 23. März 2005, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 05/05 vom 12. April 2005, in der Fassung der Änderungssatzung vom 16. Februar 2006, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 02/06 vom 07. März 2006, außer Kraft.

Arnstadt, den 14. März 2008

Dr. B. Kaufhold
Landrat des IIm-Kreises

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem IIm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Änderung der Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung

Der Kreistag des IIm-Kreises hat in seiner Sitzung am 05. März 2008 folgende Änderungssatzung beschlossen (Beschluss-Nr. 342/08):

Erste Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises (Gebührensatzung) vom 14. März 2008

Der IIm-Kreis erlässt aufgrund der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), des § 4 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz - ThürAbfG) vom 15.06.1999 (GVBl. S. 385) und der Satzung über die Vermeidung, Verminderung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des IIm-Kreises (Abfallwirtschaftssatzung) - in den jeweils geltenden Fassungen - folgende Änderungssatzung zur Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises:

§ 1 Änderung der Gebührensatzung

Die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises vom 28. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises 6. Jahrgang Nr. 13/07 vom 11. Dezember 2007, wird wie folgt geändert:

(1) § 9 Abs. 2

Der Absatz erhält folgende Neufassung: „Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Abfallwirtschaftssatzung des IIm-Kreises

vom 16. Dezember 2005, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 16/05 vom 20. Dezember 2005, in der Fassung der ersten Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 09. Februar 2006, veröffentlicht im Amtsblatt des IIm-Kreises Nr. 02/06 vom 07. März 2006 außer Kraft.“

(2) Positivkatalog

Im Positivkatalog als Anlage zur Gebührensatzung wird hinter dem Abfallschlüssel 040107 mit der Bezeichnung „chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung“ unter der Spalte „Verbandsdeponie Rehestadt“ die Gebührngruppe „05“ ergänzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2008 in Kraft.

Arnstadt, den 14. März 2008

Dr. B. Kaufhold
Landrat

- Siegel -

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem IIm-Kreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Änderung der Vergaberichtlinie des IIm-Kreises

Der Kreistag des IIm-Kreises beschloss in seiner Sitzung am 05.03.08 folgende Änderung der Anlage 1 der Vergaberichtlinie des IIm-Kreises vom 31. Januar 2007 (Beschl.-Nr. 343/08):

Vergabe öffentlicher Aufträge nach Wertgrenzen und Zuständigkeiten - VOB -

Nettowertgrenze	Vergabeempfehlung	Vergabeart	Angebots-einholung ¹	Vergabeentscheidung	Unterschriftsbefugnis
bis 0,5 T€	Sachbearbeiter, Leiter nachgeordneter Einrichtungen, Schulleiter	direkt	1	dgl.	dgl.
bis 5,0 T€	Sachgebietsleiter	freihändig	3	Amtsleiter	Amtsleiter
bis 13,0 T€	Amtsleiter	freihändig	3	BVL	Landrat
bis 40,0 T€ (sonstige Bauleistungen)	Amtsleiter	beschränkt	4	BVL	Landrat
bis 75,0 T€ (Rohbauleistungen)	Amtsleiter	beschränkt	5	BVL	Landrat
bis 200,0 T€	Landrat	öffentlich		BVL	Landrat
über 200,0 T€	BVL	öffentlich		BWV	Landrat

Rohbauleistungen: sind Erdarbeiten, Maurerarbeiten, Beton- und Stahlbetonarbeiten, Zimmer- und Holzbauleistungen, Stahlbauarbeiten, Dachdecker- und Dachabdichtungsarbeiten, Dachklempnerarbeiten, Schornsteinbau, Gerüstbauarbeiten (in Verbindung mit vorgenannten Arbeiten), Abdichtungsarbeiten
Sonstige Bauleistungen: sind alle anderen Arbeiten.

**Vergabe öffentlicher Aufträge nach Wertgrenzen und Zuständigkeiten
- VOL -**

Nettowertgrenze	Vergabempfehlung *)	Vergabeart	Angebots-einholung ¹	Vergabe-entscheidung	Unterschrifts-befugnis
bis 0,5 T€	Sachbearbeiter, Leiter nachgeordneter Einrichtungen, Schulleiter	direkt	1	dgl.	dgl.
bis 5,0 T€	Sachgebiets-leiter	freihändig	3	Amtsleiter	Amtsleiter
bis 13,0 T€	Amtsleiter	freihändig	3	BVL	Landrat
bis 40,0 T€	Amtsleiter	beschränkt	4	BVL	Landrat
bis 125,0 T€	Landrat	öffentlich		BVL	Landrat
über 125,0 T€	BVL	öffentlich		BWV	Landrat

Die Schulleiter erhalten bei Ausnahmegenehmigung (nach Einholung von 2 Angeboten), bei der Nachbestellung von Brennstoffen „freihändig“ bis zu einem Gesamtwertumfang von 3 T€ zu vergeben.

*) Zu Leistungen der Pausenversorgung der Schüler an den in Trägerschaft des IIm-Kreises befindlichen Schulen geben die Schulkonferenzen eine Vergabempfehlung ab.

**Vergabe öffentlicher Aufträge nach Wertgrenzen und Zuständigkeiten
- HOAI und VOF -**

Nettowertgrenze	Vergabempfehlung	Vergabeart	Angebots-einholung ¹	Vergabe-entscheidung	Unterschrifts-befugnis
bis 5,0 T€	Sachgebiets-leiter	freihändig	1	Amtsleiter	Amtsleiter
bis 50,0 T€	Amtsleiter	freihändig	1	BVL	Landrat
bis 125,0 T€	Landrat	freihändig	3	BVL	Landrat
bis zum Erreichen des gültigen EU-Schwellenwertes	BVL	freihändig	3	BWV	Landrat
ab dem gültigen EU-Schwellenwert	BVL	öffentlich		BWV	Landrat

Findet ein Auslobungsverfahren nach § 20 VOF statt, erfolgt eine Vorauswahl durch eine Jury

¹Die Angabe bezieht sich auf die Mindestanzahl der einzuholenden Angebote

Beschlüsse beschließender Ausschüsse des Kreistags

Jugendhilfeausschuss

Beschluss-Nr. 067-07/23/JHA (04. Dezember 2007)
Der Haushalt des Jugendamtes wird in der vorliegenden Fassung (18.10.2007) bestätigt und dem Kreistag des IIm-Kreises zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss-Nr. 068-07/23/JHA (04. Dezember 2007)
Das Grundsatzpapier zur Erarbeitung des Kinder- und Jugendförderplanes 2009 bis 2012 wird als Planungsgrundlage bestätigt.

Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung

Beschluss-Nr. 096-08/41/FSR (04. März 2008)
Der Landkreis IIm-Kreis bezuschusst ab dem Schuljahr 2008/2009 die Essenversorgung derjenigen Schüler des Förderzentrums (FÖZ) „Dr. Hans Vogel“ Ilmenau, die keine Pflegestufe haben, nicht mehr.

Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr

Beschluss-Nr. 066-08/35/BWV (25. Februar 2008) Der Firma Mittelrheinische Treuhand GmbH, 99106 Erfurt, wird der Zuschlag für Beraterleistungen zur Unterstützung des Projektes - Einführung der Doppik im IIm-Kreis - erteilt.

Richtlinie zur Vergabe von Fördermitteln im Rahmen der „Beschäftigungsinitiative im IIm-Kreis“

1. Grundsätzliche Zielstellung

Ziel der „Beschäftigungsinitiative im IIm-Kreis“ ist es, arbeitsmarktfernen Menschen, die neben Langzeitarbeitslosigkeit weitere Vermittlungshemmnisse, z. B. fehlende berufliche Qualifikation, gesundheitliche Einschränkungen und andere soziale Problemlagen aufweisen, eine Perspektive zur gesellschaftlichen Teilhabe und zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt zu eröffnen.

Die Beschäftigungsinitiative des IIm-Kreises umfasst aktuell die Unterstützung des Landkreises für Maßnahmen nach § 16 a SGB II (JobPerspektive) sowie nach dem Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“.

Im Rahmen dieser Richtlinie soll, durch die Gewährung von Beschäftigungszuschüssen als Arbeitgeberleistung, die Schaffung von zusätzlichen und gemeinnützigen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen für o. g. Personenkreis gefördert werden.

Dies geschieht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, die sich in ihrer Höhe an den eingesparten Kosten der Unterkunft im Bereich SGB II orientieren.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind die mit arbeitslosen erwerbsfähigen Hilfebedürftigen aus dem Zuständigkeitsbereich der ARGE SGB II IIm-Kreis abgeschlossenen Beschäftigungsverhältnisse, welche die Voraussetzungen des § 16 a SGB II oder des Bundesprogramms „Kommunal-Kombi“ erfüllen.

Diese Beschäftigungsverhältnisse müssen die Bedingungen und Voraussetzungen des § 16 a SGB II oder des Bundesprogramms „Kommunal-Kombi“ erfüllen.

- *Hinweise zu den Leistungen der ARGE nach § 16 a SGB II siehe Anlage 1*
- *Hinweise zu den Leistungen des Bundesprogramms „Kommunal-Kombi“ siehe Anlage 2*

Die Beschäftigungsverhältnisse müssen bei Maßnahmen nach § 16 a SGB II darüber hinaus die Anforderungen hinsichtlich der Zusätzlichkeit und Gemeinnützigkeit im Sinne des § 260 SGB III Abs. 1 Nr. 2 u. 3 erfüllen. Bei Maßnahmen nach dem Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ sind darüber hinaus die Vorgaben gemäß § 261 und 270a SGB III zu beachten.

In Verbindung mit Maßnahmen nach § 16 a SGB II werden Beschäftigungsverhältnisse gefördert, die in Maßnahmen und Projekte eingebunden sind, welche ein besonderes öffentliches Interesse für die Region darstellen und insbesondere folgende Tätigkeitsfelder abdecken:

- Soziales
- Bildung
- Kunst und Kultur
- Jugend
- Tourismus
- Umweltsektor - Agenda 21
- Sport.

Für eine Förderung von Maßnahmen nach dem Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ durch den Landkreis muss gleichermaßen erkennbar sein, dass eine

- Stärkung der kommunalen Strukturen bewirkt,
- ein Beitrag zum Aufbau von sozialem Kapital vor Ort geleistet und
- der regionale Arbeitsmarkt entlastet wird.

Sowohl bei Maßnahmen nach § 16 a SGB II als auch im Zusammenhang mit dem Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ werden vorrangig Beschäftigungsverhältnisse gefördert die, unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Einzelfalles, aber auch in Abhängigkeit der Gesamtbetrachtung aller Maßnahmen, eine angemessene Einsparung von Kosten der Unterkunft erzielen.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind bei

- Maßnahmen nach § 16 a SGB II
- juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, soweit sie kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und Beschäftigungsverhältnisse nach Punkt 2 anbieten, sowie kommunale Körperschaften.
- Maßnahmen nach dem Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“
- Gemeinden, Städte, Landkreise als Arbeitgeber

- andere Arbeitgeber im Einvernehmen mit Gemeinden, Städten, Landkreisen.

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss seinen/ihren Sitz im IIm-Kreis haben bzw. seine/ihre Leistungen ausschließlich oder schwerpunktmäßig im IIm-Kreis erbringen. Wird eine Maßnahme von einem Trägerverbund durchgeführt, so ist einer der beteiligten Träger im Antrag als Zuwendungsempfänger/in zu benennen.

Der Antragsteller/die Antragstellerin muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung und Abrechnung der Maßnahme bieten.

Eine Zuwendung kann grundsätzlich nicht erfolgen, wenn gegen den Antragsteller/die Antragstellerin ein Vergleichs-, Gesamtvollstreckungs- oder Insolvenzverfahren beantragt bzw. eröffnet ist. Unabhängig davon kann der Zuwendungsgeber Nachweise zur Finanzkraft fordern.

4. Förderungsvoraussetzung

Es handelt sich um ein Beschäftigungsverhältnis gemäß Punkt 2. Es liegt in Fällen von Maßnahmen nach

- § 16 a SGB II ein entsprechender Förderbescheid der ARGE SGB II IIm-Kreis,
- nach Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ ein Förderbescheid des Bundesverwaltungsamtes

vor.

Es liegt im Rahmen des Antragsverfahrens eine einzureichende Maßnahmekonzeption bzw. Tätigkeitsbeschreibung einschließlich des Kosten- und Finanzierungsplanes vor. In Fällen nach § 16 a SGB II hat auch eine Leistungsbewilligung der ARGE SGB II IIm-Kreis vorzuliegen.

Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird sowohl für Maßnahmen nach § 16 a SGB II als auch nach dem Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ als nicht rückzahlbarer Beschäftigungszuschuss in Form einer anteiligen Kofinanzierung zum Bruttoarbeitsentgelt gewährt.

Die Höhe der Zuwendung kann bis zu 12,5 % des maßgeblichen Bruttoarbeitsentgeltes (einschließlich Arbeitgeberanteil) betragen. Über Ausnahmen entscheidet der Landrat des IIm-Kreises.

Das bezuschussungsfähige Bruttoarbeitsentgelt des Arbeitnehmers (ohne Arbeitgeberanteil) ist auf maximal 1.350,- EUR begrenzt.

Die Zuwendung aus Mitteln des IIm-Kreises ist nachrangig, d. h. der Antragsteller muss schriftlich versichern, dass eine Förderung dieses Anteils aus anderen öffentlichen Mitteln oder Eigenmitteln nicht möglich ist.

Die Förderdauer ist an die tatsächliche Laufzeit des Beschäftigungszuschusses der ARGE SGB II IIm-Kreis in Fällen gemäß § 16 a SGB II bzw. an die Förderdauer gemäß Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ gekoppelt.

Bei vorzeitiger Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses bzw. Förderung der ARGE SGB II IIm-Kreis in Fällen des § 16 a SGB II oder des Bundes in Fällen nach dem Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“ sind ggf. überzahlte Beträge durch den Antragsteller zurückzuzahlen.

Gleiches gilt bei sich ggf. verändertem Arbeitsentgelt.

6. Verfahren

Der Beschäftigungszuschuss nach Punkt 5 dieser Richtlinie ist unter Verwendung eines Antragsformulars, für jeden Beschäftigten unter Beifügung

- einer inhaltlichen Konzeption bzw. Projektbeschreibung
- der Stellenbeschreibung
- des Kosten- und Finanzierungsplanes
- eines Nachweises der ersparten Kosten der Unterkunft (nach Auskunft der ARGE)

sowie bei Maßnahmen nach § 16 a SGB II

- einer Bestätigung der ARGE zur beabsichtigten Förderung nach § 16 a SGB II
- des Bewilligungsbescheides der ARGE nach § 16 a SGB II (ist vor Bewilligung nachzureichen)

bzw. bei Maßnahmen nach dem Bundesprogramm „Kommunal-Kombi“

- einer Bestätigung des Bundesverwaltungsamtes zur beabsichtigten Förderung
- des Bewilligungsbescheides des Bundesverwaltungsamtes (ist vor Bewilligung nachzureichen)

beim Sozialamt des IIm-Kreises, 99310 Arnstadt, Ritterstraße 14, zu beantragen.

Durch das Sozialamt erfolgt die Bewilligung durch schriftlichen Bescheid.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Bestandskraft des Bescheides oder Zugang des Rechtsmittelverzichtes bei der Bewilligungsbehörde.

Die Mittelausreichung erfolgt über Mittelabruf vierteljährlich, zur Mitte des Abrufzeitraumes.

Die dem Förderzweck entsprechende Verwendung des Zuschusses ist, gegliedert in einen zahlenmäßigen Nachweis und einen Sachbericht, vom Zuwendungsempfänger innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Förderzeitraumes nachzuweisen. Auf Anforderung sind dem zahlenmäßigen Nachweis die Belege und sonstige zahlungsbegründende Unterlagen beizufügen.

Auf der Grundlage dieser Richtlinie ausgezahlte Fördermittel sind nicht an Dritte abtretbar. Ausgeschlossen ist ferner eine Verpfändung der Mittel.

Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Veränderungen, die Auswirkungen auf die Zuwendungen des IIm-Kreises haben können, schriftlich mitzuteilen.

Der Zuschuss ist zurückzufordern, wenn

- er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erreicht wurde
- er nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird
- der vorgeschriebene Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

Der Erstattungsanspruch ist in diesen Fällen mit 6 % für das Jahr zu verzinsen.

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, an den Prüfungen mitzuwirken.

Belege sind 5 Jahre nach Beendigung der Förderung aufzubewahren.

Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Arnstadt, 05. März 2008

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Anlage 1

Leistungen der ARGE SGB II IIm-Kreis zur Beschäftigungsförderung nach § 16 a SGB II - Jobperspektive

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen für Leistungen zur Beschäftigungsförderung
2. Voraussetzungen für die Gewährung eines Beschäftigungszuschusses
 - 2.1. Auswahlprozess
 - 2.2. Zielgruppe
 - 2.3. Arbeitgeber
 - 2.4. Beschäftigungsfelder
 - 2.5. Arbeitsverhältnis
3. Beschäftigungszuschuss
 - 3.1. Förderhöhe
 - 3.2. Arbeitsentgelt
 - 3.3. Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag
 - 3.4. Förderdauer
4. Zuschuss sonstige Kosten
 - 4.1. Begleitende Qualifizierung
 - 4.2. Kosten zum Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten
5. Sonstiges
 - 5.1. Aufhebung der Förderung
 - 5.2. Besondere Kündigungsrechte
 - 5.2.1. Arbeitgeber
 - 5.2.2. Arbeitnehmer
 - 5.3. Ausschlussgründe für eine Förderung

1. Vorbemerkungen

für Leistungen zur Beschäftigungsförderung

Mit den Leistungen zur Beschäftigungsförderung wird Menschen, die auf absehbare Zeit keine Chancen haben auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt einen Arbeitsplatz zu finden, eine längerfristige bzw. dauerhafte Perspektive zur Teilnahme am Erwerbsleben eröffnet. Die Jobperspektive ist ein umfassendes und integriertes Konzept, das sich auf die Elemente öffentlich geförderter Arbeitsmarkt, Qualifizierung und besondere Betreuung stützt.

2. Voraussetzungen

für die Gewährung eines Beschäftigungszuschusses

2.1. Auswahlprozess

Im ersten Schritt ist der potenziell förderfähige Personenkreis unter Beachtung der gesetzlich definierten Kriterien Erwerbsfähigkeit, Hilfebedürftigkeit, Langzeitarbeitslosigkeit sowie zwei weiteren Vermittlungshemmnissen zu bestimmen. Die Auswahl der förderungsfähigen Personen kann nur individuell erfolgen.

Zweiter und wichtigster Schritt ist die gesetzlich vorgeschriebene mindestens 6 Monate dauernde Aktivierungsphase. Ziel ist, mit Hilfe einer intensiven Betreuung unter Nutzung der vorhandenen Förderinstrumente und -möglichkeiten festzustellen, welche Intensität die vermittlungshemmenden Merkmale aufweisen und welche negativen Auswirkungen sie bei der Suche nach einem Arbeitsplatz haben. In dieser Phase ist auch zu klären, ob und wie diese Vermittlungshemmnisse unter Einsatz der vorhandenen Instrumente behoben werden können. Ggf. kann dafür auch ein längerer Zeitraum als 6 Monate erforderlich sein. Am Ende der Aktivierungsphase ist zu beurteilen, ob und welche Fortschritte durch die intensive Betreuung erzielt werden konnten (Vorher-Nachher-Analyse). Insbesondere ist die Feststellung zu treffen, ob sich die Eingliederungschancen durch die geleistete intensive Betreuung verbessert haben und eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt ohne oder mit einer weiteren Förderung möglich ist. Erst wenn festgestellt wird, dass eine Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt in den nächsten 24 Monaten voraussichtlich nicht erreicht werden kann, ist als Ergebnis der Aktivierungsphase festzuhalten, dass der erwerbsfähige Hilfebedürftige für einen Beschäftigungszuschuss in Betracht kommt. Gleichzeitig ist zu beurteilen, welche Leistungsfähigkeit noch vorhanden ist.

Wurde ein potenzieller Arbeitgeber ausgewählt, kann zunächst z. B. eine betriebliche Trainingsmaßnahme durchgeführt werden, um insbesondere die Höhe des Beschäftigungszuschusses zu ermitteln.

2.2. Zielgruppe

Die erwerbsfähigen Hilfebedürftigen (eHb) müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und langzeitarbeitslos sein. Neben der Langzeitarbeitslosigkeit müssen mindestens zwei weitere Vermittlungshemmnisse in der Person des eHb vorliegen, durch die in ihrer Gesamtbetrachtung die Erwerbsmöglichkeiten besonders schwer beeinträchtigt sind.

Vermittlungshemmnisse können insbesondere sein:

- besonders lange Dauer der Arbeitslosigkeit
- fehlender Schul- und/oder Berufsabschluss
- Alter über 50 Jahre
- erhebliche gesundheitliche Einschränkungen einschl. psychischer Dispositionen
- mangelnde Sprachkenntnisse
- Analphabetismus
- Überschuldung
- Wohnungslosigkeit
- Suchtprobleme
- Vorstrafen.

Für arbeitslose eHb im Bestand, die bereits zum 01.10.2007 die Auswahlkriterien erfüllen, beginnt die Aktivierungsphase grundsätzlich erst ab 01.10.2007 (Ausnahme: begründete Einzelfälle).

2.3. Arbeitgeber

Der Begriff Arbeitgeber ist umfassend zu verstehen. Dabei ist es unerheblich, ob der Arbeitgeber eine natürliche oder juristische Person, öffentlich oder privatrechtlich organisiert, erwerbswirtschaftlich oder gemeinnützig ausgerichtet ist oder welcher Branche der Arbeitgeber zugeordnet ist. Die Förderung der Leistungen zur Beschäftigungsförderung darf sich aus Gründen des Wettbewerbs nicht auf nur wenige Arbeitgeber konzentrieren, sondern muss die Vielfalt und Breite des gesamten Arbeitsmarktes erfassen.

Während der Übergangsfrist bis zum 31.03.2008 kommen zunächst nur Arbeitgeber in Betracht, die zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten anbieten. Hierzu gehören auch soziale Unternehmen und Integrationsprojekte.

2.4. Beschäftigungsfelder

Es kommen alle erwerbswirtschaftlich und nicht erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Beschäftigungsfelder in Betracht. Die Arbeitnehmer dürfen nur im Rahmen der geförderten Beschäftigung eingesetzt werden. Während der Übergangsfrist vom 01.10.2007 bis 31.03.2008 sind nur zusätzliche und im öffentlichen Interesse liegende Arbeiten förderfähig.

2.5. Arbeitsverhältnis

Die Beschäftigung ist sozialversicherungspflichtig mit Ausnahme der Versicherungspflicht zur Arbeitslosenversicherung nach dem SGB III. Die Beschäftigung ist tariflich zu vergüten oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, wie für vergleichbare Tätigkeiten ortsüblich zu vergüten. Im Regelfall ist das Arbeitsverhältnis mit voller Arbeitszeit zu begründen (Ausnahme: Alleinerziehende, Personen mit pflegebedürftigen Angehörigen oder gesundheitlichen Einschränkungen, mind. jedoch 50 % der vollen Arbeitszeit).

3. Beschäftigungszuschuss

3.1. Förderhöhe

Die Höhe des Beschäftigungszuschusses richtet sich nach der Leistungsfähigkeit des eHb in Bezug auf den konkreten Arbeitsplatz. Die Förderhöhe kann in der ersten Förderphase bis zu 75 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes bei entsprechender Minderleistung (75 % oder auch mehr) betragen. Wird die Leistungsfähigkeit höher eingeschätzt (z. B. 50 %), ist der Zuschuss entsprechend niedriger (auf 50 %) festzulegen.

In der zweiten Förderphase kann eine Absenkung der bisherigen Förderhöhe erfolgen, soweit die Leistungsfähigkeit des eHb zugenommen hat und sich die Vermittlungshemmnisse verringert haben.

3.2. Arbeitsentgelt

Berücksichtigungsfähig ist das zu zahlende tarifliche Arbeitsentgelt oder, wenn eine tarifliche Regelung keine Anwendung findet, das für vergleichbare Tätigkeiten ortsübliche zu zahlende Arbeitsentgelt einschließlich möglicher Einmalzahlungen. Erstattungen an den Arbeitgeber auf Grund eines Ausgleichssystems mindern den Beschäftigungszuschuss entsprechend.

3.3. Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Der pauschalierte Anteil des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag beträgt 20 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes. Hiervon abzuziehen ist der Beitragsatzanteil des Arbeitgebers zur Arbeitslosenversicherung in der jeweils gültigen Höhe.

3.4. Förderdauer

Die erste Förderphase beträgt bis zu 24 Monate. Nach Ablauf der ersten Förderphase soll der Beschäftigungszuschuss ohne zeitliche Unterbrechung in einer zweiten Förderphase unbefristet erbracht werden, wenn eine Erwerbstätigkeit

auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt innerhalb der nächsten 24 Monate ohne die Förderung nicht möglich ist.

4. Zuschuss sonstige Kosten

4.1. Begleitende Qualifizierung

Zu den sonstigen Kosten zählen Zuschüsse für eine auf den Arbeitsplatz bezogene begleitende Qualifizierung. Sie können in pauschalierter Form bis zu einer Höhe von 200,00 EUR monatlich je gefördertem Arbeitnehmer gewährt werden. Die Förderdauer der Kosten für begleitende Qualifizierung ist auf zwölf Monate begrenzt. Die Förderung ist nur einmal je eingestelltem Arbeitnehmer zulässig.

4.2. Kosten zum Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten
Notwendige Kosten für besonderen Aufwand zum Aufbau von Beschäftigungsmöglichkeiten können im Einzelfall und einmalig gewährt werden. Investitionskosten sind nicht förderfähig.

5. Sonstiges

5.1. Aufhebung der Förderung

Das Ziel, langzeitarbeitslose Menschen in den allgemeinen Arbeitsmarkt einzugliedern, ist weiterhin vorrangig. Kann der Arbeitnehmer in eine konkrete zumutbare Arbeit ohne eine Förderung mit Leistungen zur Beschäftigungsförderung vermittelt werden, ist die Förderung aufzuheben.

Eine Förderung ist nur solange möglich, wie das Arbeitsverhältnis besteht.

5.2. Besondere Kündigungsrechte

5.2.1. Arbeitgeber

Das Arbeitsverhältnis kann vom Arbeitgeber ohne Einhaltung einer Frist zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem die Förderung nach § 16 Abs. 7 SGB II aufgehoben wird.

5.2.2. Arbeitnehmer

Das Arbeitsverhältnis kann ohne Einhaltung einer Frist vom Arbeitnehmer gekündigt werden, wenn er eine Erwerbstätigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufnehmen kann

5.3. Ausschlussgründe für eine Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um einen Beschäftigungszuschuss zu erhalten oder eine bisher für das Beschäftigungsverhältnis erbrachte Förderung ohne besonderen Grund nicht mehr in Anspruch nimmt.

Anlage 2

Richtlinie für das Bundesprogramm Kommunal-Kombi

Veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 242 vom 29.12.2007 (Seite 8413).

Ausschreibung

Im Personal- und Schulverwaltungsamt des IIm-Kreises, im Staatlich regionalen Förderzentrum "Dr. Hans Vogel" Ilmenau, sind zum 01. September 2008

3 Stellen als Zivildienstleistende

zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Hilfe bei der Pflege und Betreuung der Geistigbehinderten
- Unterstützung des pädagogischen Personals
- Personentransporte ohne Behindertenfahrdienst
- Individuelle Schwerstbehindertenbetreuung

Erwartet werden:

- Anerkennung als Zivildienstleistender
- Wohnsitz im IIm-Kreis

Bewerbungen richten Sie bitte bis zum **25. April 2008** an folgende Adresse:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstr. 14
99310 Arnstadt

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Information an alle Schaf- und Ziegenhalter

An der Blauzungenerkrankung können alle Wiederkäuer erkranken. Besonders schwer erkranken Schafe und Ziegen, hier kann die Krankheit bei bis zu 50 % der erkrankten Tiere tödlich verlaufen. Gegen die Blauzungenerkrankung wird derzeit ein Impfstoff entwickelt. Zur Planung der Impfkation und Bestellung von ausreichend Impfstoff ist es erforderlich, die genauen Tierzahlen an Schafen und Ziegen im Kreisgebiet zu kennen. Alle Schaf- und Ziegenhalter sind daher aufgefordert, Ihren aktuel-

len Tierbestand beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu melden:

Veterinär – und Lebensmittelüberwachungsamt
Ritterstr. 14
99310 Arnstadt
Tel: 03628/738636

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt IIm-Kreis

An alle Jäger des IIm-Kreises

Nach den Vorschriften des EU-Lebensmittelrechts (Artikel 6 Abs. 2 VO(EG) 852/2004) hat sich jeder, der Lebensmittel in den Verkehr bringt, bei der zuständigen Behörde zu melden. Sofern der Jäger das von ihm erlegte Wild nicht ausschließlich in seinem eigenen Haushalt verbraucht, muss er sich beim zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt (VLÜA) melden und dort registrieren lassen.

Das VLÜA hat im Februar 2008 bereits alle Jagdpächter in dieser Angelegenheit angeschrieben. Darüber hinaus werden alle weiteren Jäger des IIm-Kreises gebeten, das untenstehende Formular auszufüllen und an das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt per Post oder per Fax (03628/738 632) zu schicken.

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt IIm-Kreis

Name und Anschrift des Jagdscheininhabers

.....
.....
.....

An das
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des IIm-Kreises
Ritterstraße 14
99310 Arnstadt
Fax: 03628 – 738 632

Erklärung zur Anmeldung nach Artikel 6 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004

Ich beabsichtige, das von mir erlegte Wild *)

- 1. ausschließlich in meinem eigenen privaten Haushalt zu verwenden **),
- 2. in kleinen Mengen in der Decke oder im Federkleid an Verbraucher oder den örtlichen Einzelhandel, einschließlich Gaststätten abzugeben,
- 3. in den unten angegebenen Räumen zu enthäuten, zu zerlegen und das Wildfleisch in kleinen Mengen an Verbraucher oder den örtlichen Einzelhandel einschließlich Gaststätten abzugeben,
- 4. an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe abzugeben.

Angaben zu 3.:

Ich enthäute und zerlege das von mir erlegte Wild

- in eigenen Räumlichkeiten
Anschrift:
- in einer Wildkammer
Anschrift:
- in sonstigen Räumlichkeiten
Anschrift:

Ich bin darüber informiert, dass ich eine Änderung der Vermarktung des von mir erlegten Wildes oder der angegebenen Räumlichkeiten dem zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt zu melden habe.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

*) Mehrfachangaben möglich, sofern nicht ausschließlich Nummer 1 zutrifft
**) Es erfolgt keine Eintragung als Lebensmittelunternehmer. Weitere Angaben sind nicht erforderlich.

Prüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines

Die untere Fischereibehörde führt am Sonnabend, dem 24. Mai 2008, eine Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines durch. Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der unteren Fischereibehörde des IIm-Kreises in 99310 Arnstadt, Schloßplatz 2, einzureichen.

Minderjährige Antragsteller haben die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters dem Antrag beizufügen. Jeder Antragsteller hat seinem Antrag einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem von den anerkannten Fischereiverbänden durchgeführten Vorbereitungslehrgang zur Fischerprüfung beizufügen.

Untere Fischereibehörde des IIm-Kreises

Bekanntmachungen des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM)

Beschlüsse der 11. Sitzung der Verbandsversammlung des ZRM vom 08. Januar 2008

Beschluss Nr. 01/08

Die Verbandsversammlung des ZRM beschließt die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen für das Wirtschaftsjahr 2008 mit dem Wirtschaftsplan 2008.

Beschluss Nr. 02/08

Die Verbandsversammlung des ZRM beschließt den Finanzplan des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen für die Wirtschaftsjahre 2007 bis 2011.

Beschluss Nr. 03/08

Die Verbandsversammlung des ZRM beschließt, zur Prüfung des Jahresabschlusses 2007 des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) die

Mittelrheinische Treuhand GmbH, Niederlassung Erfurt, zu bestellen.

Beschluss Nr. 04/08

- (1) Die Verbandsversammlung des ZRM beschließt, dem Verein „Energie- und Umweltpark Thüringen e. V. (EUT)“ beizutreten.
- (2) Der Geschäftsleiter wird beauftragt, den nach Satzung des EUT entsprechenden Aufnahmeantrag zu stellen.

Hinweis zur Bekanntmachung der Haushaltssatzung des ZRM für das Wirtschaftsjahr 2008

Die Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2008 ist im öffentlichen Teil des Thüringer Staatsanzeigers vom 25.02.2008 veröffentlicht.

Mit Beschluss-Nr. 01/08 und 02/08 vom 10.01.2008 hat die Verbandsversammlung die Haushaltssatzung 2008, den Wirtschaftsplan 2008 und den Finanzplan 2007 - 2011 beschlossen. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit dem Schreiben vom 14.01.2008 (AZ.: 240.3-1512.40-001/08-1K) den Eingang der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplans 2008 nach § 57 Abs. 3 i. V. m. § 21 Abs. 3 ThürKO bestätigt. Die Haushaltssatzung 2008 wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde nicht beanstandet.

Auslegungshinweis:

Die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) für das Wirtschaftsjahr 2008 liegen in der Zeit

vom 31.03.2008 bis 11.04.2008

während der Geschäftszeiten (Montag - Freitag 7:30 Uhr - 16:30 Uhr) in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Restabfallbehandlung Mittelthüringen (ZRM) in 99334 Ichtershausen/OT Rehestädt, Verbandsdeponie Rehestädt, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe „Bereitstellung der erforderlichen Plätze in Kindertageseinrichtungen“ auf die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“

Auf Grund des § 17 Abs. 1 S. 2 bis 4 und § 18 Abs. 1 Satz 2 ThürKitaG vom 16. Dezember 2005 (GVBl. Nr. 17, S. 371) i. V. m. § 47 Abs. 3 ThürKO schließen

die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“
(als aufnehmende Gebietskörperschaft)
vertreten durch den Gemeinschaftsvorsitzenden

und

die Gemeinden Angelroda, Elgersburg, Martinroda und Neusiß
(als abgebende Gemeinden)
vertreten durch die Bürgermeister

folgende Zweckvereinbarung nach §§ 7 ff des Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) ab:

§ 1

Aufgaben

(1) Für die Betreuung von Kindern vom vollendeten dritten Lebensmonat bis zum Beginn der Grundschule, die ihren Hauptwohnsitz in den abgebenden Gemeinden haben, stellt die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ die erforderlichen Plätze gemäß § 17 Abs. 1 S. 2 ThürKitaG in den Kindertageseinrichtungen in ihrem Gebiet zur Verfügung. Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben entsprechend der Vorschriften des ThürKitaG und der einschlägigen Rechtsverordnungen.

(2) Die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ erlässt die zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 notwendigen Satzungen für das Gebiet der an der Vereinbarung beteiligten Gemeinden. Im Geltungsbereich dieser Satzungen trifft die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ alle zu deren Durchführung erforderlichen Maßnahmen.

§ 2

Aufnahme

(1) Die Kinder aller beteiligten Gemeinden sind gleichrangig in der Reihenfolge ihrer Anmeldung in den Kindertageseinrichtungen aufzunehmen. Soweit freie Kapazitäten im Rahmen der Be-

triebserlaubnis vorhanden sind, erfolgt die Vergabe der Kindergartenplätze entsprechend der in der Anmeldung gewünschten Tagesstätte. Die Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“. Ein Rechtsanspruch auf einen bestimmten Kindergartenplatz besteht nicht.

(2) Kinder aus Gemeinden, die nicht an dieser Zweckvereinbarung beteiligt sind, können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 4 ThürKitaG aufgenommen werden, soweit in der jeweiligen Kindertageseinrichtung noch Kapazitäten vorhanden sind und noch keine Warteliste besteht. Das Weitere zur Aufnahme auswärtiger Kinder regelt die Benutzungssatzung.

§ 3

Elternbeiträge, sonstige Einnahmen

(1) Zur Deckung der Kosten des Betriebes der Kindertageseinrichtungen erhebt die Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ entsprechend den Regelungen des ThürKitaG und der hierauf beruhenden Verordnungen angemessene Elternbeiträge (§ 20 Abs. 1 ThürKitaG). Die Beträge werden sozial gestaffelt. Das Nähere regelt die Gebührensatzung.

(2) Die Festlegung und Einziehung der Elternbeiträge obliegt der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ aufgrund der von der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ verabschiedeten Gebührensatzung.

(3) Spenden sollen nach Maßgabe des Spendenzwecks und im Benehmen mit der Kindergartenleitung verwendet werden.

§ 4

Finanzierung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die abgebenden Gemeinden erstatten der Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“ anteilig nach der Zahl der betreuten Kinder die nicht durch Spenden und Elternbeiträge gedeckten Betriebskosten. Die Erstattung erfolgt jeweils nach Abschluss der Jahresrechnung.

(2) Bis zur Abschlussrechnung werden vierteljährlich Abschlagszahlungen je angemeldetes Kind durch die abgebenden Gemeinden entrichtet. Die Höhe der Abschlagszahlungen je angemeldetes Kind wird in der Haushaltssatzung der Verwal-

tungsgemeinschaft festgelegt. Wurde bis zur Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung keine Haushaltssatzung beschlossen, so ist die Abschlagszahlung in Höhe des festgesetzten Betrages des Vorjahres zu entrichten. Die Abschlagszahlungen sind jeweils zum Ende eines Quartals fällig. Ergibt sich nach Vorliegen der Jahresrechnung, dass die gezahlten Abschlagszahlungen den insgesamt durch eine Gemeinde zu zahlenden Jahreszuschuss über- oder unterschreiten, erfolgt der Ausgleich bis zum 31.05. des Folgejahres.

§ 5

Berechnung der ungedeckten Betriebskosten

(1) Die Höhe der ungedeckten Betriebskosten berechnet sich folgendermaßen:

lfd. Nr. Ausgabearten/Einnahmearten	Gruppe im Gruppierungsplan
1 Personalausgaben pädagogisches Fachpersonal	40 - 47
2 Personalausgaben übriges Personal	40 - 47
3 Unterhalt der Grundstücke und baulichen Anlagen, usw.	50
4 Geräte, Ausstattungs- und Ausrüstungsgegenstände	52
5 sonstige Gebrauchsgegenstände	53
6 Mieten und Pachten	54
7 Bewirtschaftung der Grundstücke, bauliche; Anlagen usw.	54
8 Besondere Aufwendungen für Bedienstete	56
9 Weitere Verwaltungs- und Betriebsausgaben	57 - 63
10 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle	64
11 Geschäftsausgaben	65
12 Weitere allgemeine sachliche Ausgaben	66
13 Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungshaushalts	67a)
14 Kalkulatorische Kosten	68
15 Verpflegungskosten	57 - 63

Abzuziehen sind die Einnahmen für die Kindertageseinrichtungen:

15 Elternbeiträge	11
16 Verpflegungsgebühren	11
17 Abgetretenes Erziehungsgeld	17
18 Spenden (sofern diese nicht für Investitionen zu verwenden sind)	17

(2) Um die von den abgebenden Gemeinden nach Vorlage der Jahresabschlussrechnung zu tragenden Kosten zu ermitteln, ist die Zahl der Kinder aus der jeweiligen Gemeinde, die im abgelaufenen Kindergartenjahr betreut wurden, mit den durchschnittlichen nicht gedeckten Betriebskosten pro Platz zu multiplizieren.

(3) Wurde ein Kind nicht während des gesamten Jahres betreut (maßgebend ist die Anmeldung), wird es nur anteilig mitgerechnet, z. B. bei einer Betreuungszeit von sechs Monaten mit $6/12 = 0,5$.

(4) Im Fall des Wunsch- und Wahlrechts auf einen Kindergartenplatz außerhalb der Einrichtungen dieser Zweckvereinbarung wird der entsprechende Anteil an den Betriebskosten von der jeweiligen abgebenden Gemeinde getragen.

§ 6

Betriebung der Einrichtungen

(1) Die abgebenden Gemeinden müssen vor allen wesentlichen Entscheidungen, welche den Betrieb der Kindergärten betreffen, gehört werden.

Ein Einvernehmen ist bei Entscheidungen über den Abschluss eines Vertrages zur Übertragung von Kindergärten auf einen freien Träger zu erfolgen.

§ 7

Kündigung und Auseinandersetzung

(1) Die Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Eine Kündigung kann nur schriftlich zum Ende eines Kindergartenjahres (31. August) unter Einhaltung einer Frist von 9 Monaten erfolgen.

(3) Kommt ein Vertragspartner den ihm obliegenden Verpflichtungen aus diesem Vertrag trotz Mahnung nicht nach, hat der andere Vertragspartner das Recht, den Vertrag außerordentlich zu kündigen.

(4) Wird die Zweckvereinbarung aufgehoben, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die insbesondere die staatliche Bedarfsplanung berücksichtigt. § 13 ThürKGG gilt entsprechend.

§ 8

Streitigkeiten

Können Meinungsverschiedenheiten unter den Beteiligten nicht gültlich bereinigt werden, so ist die zuständige Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 9

Sonstiges

Die Gebäude sowie die Einrichtungsgegenstände der Kindertageseinrichtungen bleiben Eigentum der jeweilig abgebenden Gemeinde. Eine Miete hierfür wird durch die Gemeinden nicht erhoben.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde und tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft.

(2) Änderungen und Nebenabreden sind jeweils schriftlich zu vereinbaren.

Geraberg, den 07.01.2008

Geißler

Gemeinschaftsvorsitzender

Lämmer

Bürgermeister Angelroda

Schwarze

Bürgermeister Elgersburg

Hedwig

Bürgermeister Martinroda

Günschmann

Bürgermeister Neusiß

Öffentliche Ausschreibung

Die Gemeinde Angelroda verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgende Liegenschaft:

**Ehemalige Schule / Mehrzweckgebäude
Hauptstraße 25 in 99338 Angelroda**

Die Liegenschaft

- ist ein zweigeschossiger Massivbau
- teilunterkellert
- Baujahr ca. 1905
- Gebäudegrundfläche: 185 qm incl. Sanitäranbau und Zwischenbau
- Grundstücksgröße: 220 qm gelegen in der Ortsmitte.

Kaufpreis zum Höchstgebot

Kaufgebote richten Sie bitte bis zum **15.04.2008** an:

Verwaltungsgemeinschaft „Geratal“
Gemeinde Angelroda
Bahnhofstraße 59a
98716 Geraberg

Der verschlossene Umschlag ist mit dem Vermerk „Angebot ehemalige Schule Angelroda“ zu versehen.

Gemeinde Angelroda

U. Lämmer

Bürgermeister

Stellenausschreibung

Im Landratsamt des IIm-Kreises ist ab sofort

1 Stelle des / der Persönlichen Referenten/in des Landrates

zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:

- Beratung und Unterstützung des Landrates bei der Ausübung seines Amtes
- Konzeptionelle und inhaltliche Vor- und Nachbereitung von Terminen, Reden, Beiträgen und Entscheidungsvorlagen
- Mitwirkung bei der Erarbeitung von Grundsatzanalysen, Ausarbeitungen und Sonderaufträgen
- Inhaltliche Vor- und Nachbereitung von Sitzungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Pressesprecher/in

Erwartet werden:

- Hochschul- bzw. Berufsakademieabschluss in den Studiengängen Betriebswirtschaft, Öffentliche Verwaltung, Medienwissenschaft oder gleichwertiger Abschluss
- Organisationsvermögen und Belastbarkeit
- Sicheres und überzeugendes Auftreten

- Eigeninitiative
- Verantwortungsbewusstsein und Loyalität
- Sicherer Umgang mit moderner Bürokommunikation
- Grundkenntnisse Englisch (Grundkenntnisse Polnisch wünschenswert)
- Bereitschaft zu teamorientiertem Arbeiten
- Fahrerlaubnis für Pkw

Die Bezahlung erfolgt nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVÖD).

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.

Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen sind bis zum **30. April 2008** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt IIm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstr. 14
99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir, einen adressierten und ausreichend frankierten Briefumschlag beizulegen.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Ende des amtlichen Teiles

Impressum: Amtsblatt des IIm-Kreises

Herausgeber: IIm-Kreis

Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:

Dr. Michael Schaefer, Landratsamt IIm-Kreis
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Telefon: 0 36 28 -73 84 50,
Fax: 0 36 28 -73 84 57, E-Mail: m.schaefer@ilm-kreis.de

Zuständig für Anzeigenteil: Werner Stracke – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-



c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.

Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung:

Verlag + Druck Linus Wittich GmbH
In den Folgen 43, 98704 Langwiesien
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungs- und Verbreitungsweise:

Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im IIm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt IIm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.